

86. Sitzung

am Dienstag, dem 24. Februar 1970, 15 Uhr
in München

Geschäftliches 4085, 4086, 4087

Nachruf auf den früheren Abg. Nagengast . . . 4087

Herrmannsdörfer (NPD), zur Geschäfts-
ordnung 4088, 4089

Antrag des Abg. Staudacher u. a. betr. Ge-
setz zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Staat, Gemein-
den und Gemeindeverbänden (Finanzaus-
gleichsgesetz) — Beil. 2752

— Erste Lesung —

Beschluß 4089

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bay-
ern und dem Land Rheinland-Pfalz über
die Zugehörigkeit der Apotheker, vorge-
prüften Apothekenanwärter und Kandi-
daten der Pharmazie des Landes Rhein-
land-Pfalz zur Bayer. Apothekerversor-
gung, gesetzlich vertreten und verwaltet
durch die Bayer. Versicherungskammer
(Beil. 2784)

— Erste Lesung —

Beschluß 4089

Antrag der Abg. Dr. Huber, Wengenmeier,
Dick u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit
(Beil. 2790)

— Erste Lesung —

Beschluß 4090

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände-
rung der Verfassung des Freistaates Bay-
ern (Beil. 2804),

Antrag des Abg. Dr. Seidl betr. Gesetz zur
Änderung der Verfassung des Freistaates
Bayern (Beil. 2808),

Antrag des Abg. Dr. Huber u. Frakt. betr.
Gesetz zur Änderung der Verfassung des
Freistaates Bayern (Beil. 2813),

Antrag des Abg. Dr. Huber u. Frakt. betr.
Gesetz zur Änderung der Verfassung des
Freistaates Bayern (Beil. 2814),

Antrag des Abg. Dr. Huber u. Frakt. betr.
Gesetz zur Änderung der Verfassung des
Freistaates Bayern (Beil. 2815),

Antrag des Abg. Dr. Huber u. Frakt. betr.
Gesetz zur Änderung der Verfassung des
Freistaates Bayern (Beil. 2816),

Antrag der Abg. Gabert, Haase u. Frakt.
betr. Gesetz zur Änderung der Verfassung
des Freistaates Bayern (Beil. 2882),

Antrag der Abg. Gabert, Dr. Hoegner u.
Frakt. betr. Gesetz zur Änderung der Ver-
fassung des Freistaates Bayern (Beil. 2883),

Antrag der Abg. Gabert, Haase u. Frakt.
betr. Gesetz zur Änderung der Verfassung
des Freistaates Bayern (Beil. 2884),

Antrag der Abg. Gabert, Haase u. Frakt.
betr. Gesetz zur Änderung der Verfassung
des Freistaates Bayern (Beil. 2885)

— Erste Lesungen —

Ministerpräsident Dr. Goppel	4091
Gabert (SPD)	4091
Dr. Seidl (CSU)	4093, 4099
Dr. Pöhlmann (NPD)	4094
Dr. Huber (CSU)	4095, 4098
Dr. Hoegner (SPD)	4096, 4099
Dr. Merk (CSU)	4097

Abstimmungen

Beilage 2804	4100
Beilage 2882	4100
Beilage 2808	4100
Beilage 2813	4101
Beilage 2814	4101
Beilage 2815	4101
Beilage 2816	4101
Beilage 2883	4101
Beilage 2884	4101
Beilage 2885	4101

Entwurf eines Gesetzes über die künstliche
Besamung landwirtschaftlicher Zuchttiere
(Beil. 2809)

— Erste Lesung —

Beschluß 4101

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Beil. 2810)		Staatsminister Dr. Pöhner	4107
— Erste Lesung —		Schöfberger (SPD)	4107
Beschluß	4102	Abstimmungen	4107
Antrag der Abg. Dr. Huber, Vöth, Leicht u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Privatschulleistungsgesetzes (Beil. 2812)		— Dritte Lesung —	
— Erste Lesung —		Abstimmungen	4109
Beschluß	4102	Schlußabstimmung	4110
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden — Finanzausgleichsgesetz (FAG) — und des Volksschulgesetzes (VoSchG) — Beil. 2849		Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs	
— Erste Lesung —		Abstimmung	4110
Beschluß	4102	Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Bayer. Verwaltungsgerichts München auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 5 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143)	
Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Siebtes Besoldungserhöhungsgesetz) — Beil. 2880		Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2821)	
— Erste Lesung —		Schöfberger (SPD), Berichterstatter	4110
Beschluß	4102	Beschluß	4111
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayer. Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG) — Beil. 2881		Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen betr. Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967 (Beil. 1599)	
— Erste Lesung —		Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 2759)	
Beschluß	4102	Zenz (CSU), Berichterstatter	4111
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayer. Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG) — Beil. 2881		Beschluß	4111
— Erste Lesung —		Schreiben des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs betr. Rechnung des Obersten Rechnungshofs für das Rechnungsjahr 1967 (Beil. 1989)	
Beschluß	4102	Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 2760)	
Antrag des Abg. Streibl u. a. betr. Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (Beil. 2419)		Meyer Otto (CSU), Berichterstatter	4111
— Zweite Lesung —		Beschluß	4111
Berichte des Verfassungs- (Beil. 2758) und Haushaltsausschusses (Beil. 2818)		Antrag der Abg. Gabert, Haase, Kronawitter u. Frakt. betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Vorgänge im Zusammenhang mit den Landabgaben der Grundeigentümer von Finck und Winterstein u. a. (Beil. 2886) und	
Diethel (CSU), Berichterstatter	4102	Antrag des Abg. Dr. Huber u. Frakt. betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Vorgänge im Zusammenhang mit den Landabgaben der Grundeigentümer von Finck und Winterstein u. a. (Beil. 2897)	
Wölfel (CSU), Berichterstatter	4103	Geschäftsordnungsmäßige Behandlung	4111
Abstimmungen	4103	Antrag des Abg. Scholl u. a. betr. Zusammenfassung aller Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen in einem Programm (Beil. 2464)	
— Dritte Lesung —		Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beil. 2761)	
Abstimmungen	4104	Binder (CSU), Berichterstatter	4112
Schlußabstimmung	4104	Beschluß	4112
Entwurf einer Bayer. Disziplinarordnung (BayDO) — Beil. 2153			
— Zweite Lesung —			
Berichte des Besoldungs- und Verfassungsausschusses (Beil. 2811)			
Frau Bundschuh (CSU), Berichterstatterin	4104		
Sauer (CSU), Berichterstatter	4106		

Antrag des Abg. Essl u. a. betr. Autobahn- verbindung München—Venedig (Beil. 2414)	
Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beil. 2762)	
Fröhlich (SPD), Berichterstatter . . .	4112
Beschluß	4112
Antrag der Abg. Streibl, Röhl, Scholl betr. Maßnahmen zur Förderung der Alm- und Alpwirtschaft (Beil. 2415)	
Berichte des Landwirtschafts- (Beil. 2516) und Haushaltsausschusses (Beil. 2819)	
Zeissner (CSU), Berichterstatter . . .	4113
Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter . . .	4113
Beschluß	4113
Nächste Sitzung	4113

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 10 Minuten

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 86. Vollsitzung mit einer kleinen Verspätung, bedingt durch längere Dauer einer Fraktionssitzung der Fraktion der CSU. Wenn wir auch dafür Verständnis haben, dann nicht dafür, daß der Weg vom Fraktionssitzungssaal hier herauf so lange ist; denn die ersten waren schon vor fünf Minuten da.

(Abg. Schmidramsl: Die sind schon früher weggegangen!)

Die Liste der entschuldigten Kollegen wird zu Protokoll gegeben*).

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, Hohes Haus! Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich Ihnen eine traurige Mitteilung zu machen.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Das ehemalige langjährige Mitglied des Bayerischen Landtags, Herr Wilhelm **Nagengast**, ist in der Nacht vom 21. zum 22. Februar 1970 im Alter von 77 Jahren verstorben. Herr Nagengast gehörte dem Hohen Hause während vier Wahlperioden von 1946 bis 1962 als Abgeordneter des Stimmkreises Forchheim Stadt und Land und Höchststadt an der Aisch an. Von seiner Fraktion während dieser Zeit in zahlreiche Ausschüsse berufen, darunter die Ausschüsse für Ernährung und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft und Verkehr und für kulturpolitische Fragen, konnte er sein Wissen und seine Erfahrungen zum Wohle der Allgemeinheit besonders verwerten. Über seine Fraktion hinaus erwarb sich der stets hilfsbereite und freundliche Abgeordnete viele Freunde und konnte sich der allgemeinen Wertschätzung erfreuen. Wir kannten ihn stets als pflichtbewußten, vorbildlichen, ruhigen und freundlichen Kollegen.

Das Hohe Haus wird Wilhelm Nagengast ein ehrendes Gedenken bewahren.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bayerische Rundfunk und das Bayerische Fernsehen haben um die Erlaubnis nachgesucht, an diesen Sitzungstagen Aufnahmen machen zu dürfen. Ich habe die Genehmigung dazu erteilt. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß morgen vormittag ab 9 Uhr bzw. 9.05 Uhr die Aussprache zur Regierungserklärung und zum Nachtragshaushalt vom Fernsehen live übertragen werden soll.

Über den **Ablauf der Sitzung** darf ich noch folgendes bekanntgeben, soweit es nicht schon bekannt ist: Wir werden anschließend erste Lesungen durchführen, vor allem zu den zehn Initiativen zur Änderung der Bayerischen Verfassung, und dann die zweiten und dritten Lesungen der Bayerischen Disziplinarordnung und des Zwangsabtretungsgesetzes, und dann weitere Punkte der Tagesordnung behandeln. Morgen früh um 9 Uhr beginnt die Aussprache über die Regierungserklärung, wie eben bekanntgegeben — Tagesordnungspunkt 7 —, mit einer vom Ältestenrat beschlossenen Redezeit von 3¹/₂ Stunden, die sich verteilen: 105 Minuten CSU, 84 Minuten SPD und 21 Minuten NPD. Im übrigen werden die weiteren Tagesordnungspunkte erledigt. Die Fragestunde wird wegen der morgen auf 9 Uhr vorgezogenen Aussprache am Donnerstag früh um 9 Uhr aufgerufen und hat so fertig zu sein, daß diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die als Zeugen an der Salvatorprobe zugegen sein müssen, sich rechtzeitig dorthin begeben können.

Der Punkt 1 der Tagesordnung entfällt. Die Fraktion der CSU hatte eine **Aktuelle Stunde** beantragt und zum Gegenstand die Sicherheitsprobleme aus Anlaß der Vorfälle der jüngsten Vergangenheit genommen. Mit Rücksicht jedoch auf die Erklärung des Herrn Innenministers in der letzten Vollsitzung und die Tatsache, daß die Ermittlungen noch laufen, hat die Fraktion der CSU diesen Antrag zurückgenommen.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Zur Geschäftsordnung!)

— Zu welcher Geschäftsordnung?

(Abg. Dr. Pöhlmann: Zu diesem eben abgelehnten Punkt!)

— Nein, der Punkt ist nicht aufgerufen worden. Herr Kollege Pöhlmann, wir kommen immer wieder in die alten Konflikte. Ich habe erklärt, daß der Punkt nicht aufgerufen wird, weil der Antrag zurückgenommen und damit der Punkt erledigt ist.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Dann melde ich mich!)

— Es ist, Herr Kollege Pöhlmann, absolut klar, daß es im Recht der Fraktionen, die dazu in der

*) Nach Art. 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Deininger, Frühwald, Hempfling, von der Heydte, Kaps, Kuhbandner, Lechner, Leicht, Dr. Lippert, Popp, Dr. Raß, Rau, Schaller Willy, Scholl, Seifert und Sichter.

(Präsident Hanauer)

Lage sind, liegt, Aktuelle Stunden zu beantragen. Sie wissen, daß unsere Geschäftsordnung dafür eine gewisse Minderheit vorsieht. Die Minderheit muß aber eingehalten werden, und Herr über den Antrag ist allein die antragstellende Fraktion. Darüber sollte eigentlich kein Zweifel bestehen. Ich kann also einen Punkt, der effektiv nicht aufgerufen ist, auch nicht zum Gegenstand geschäftsordnungsmäßiger Abhandlungen machen. Das sollte klar sein.

(Abg. Vöth: Zur Geschäftsordnung kann er sich doch melden!)

Geschäftsordnungen sind nun einmal ein Instrumentarium, an dem sich die Gemüter erhitzen können, und ich glaube, es ist gelegentlich gut, daß es eine Geschäftsordnung gibt, weil man sachliche Differenzen auf dem Umweg über etwas erregte Geschäftsordnungsdebatten etwas ins Außersachliche verlegen kann. Aber, Herr Kollege Pöhlmann, Sie sind Jurist und daher gewohnt, scharf und logisch zu denken. Es ist völlig unmöglich, sich im Plenum zu einer Debatte, die im Ältestenrat stattgefunden hat, zu melden. Es ist richtig, daß der Ältestenrat —

(Abg. Dr. Pöhlmann: Einen Beschluß gefaßt hat!)

sich Gedanken darüber gemacht hat, ob eine Aussprache stattfinden soll oder nicht, und zwar gerade im Zusammenhang mit der angekündigten Erklärung des Herrn Innenministers. Über diese Frage wurde in der letzten Plenarsitzung, wenn auch nicht mit Ihrem Einverständnis, unter Ablehnung Ihres Antrags mit der Mehrheit des Hauses beschlossen, keine Aussprache durchzuführen. Ich sehe daher nach der Geschäftsordnung keine Möglichkeit, das jetzt durch ein, nicht einmal von der Geschäftsordnung eröffnetes, Hintertürchen wieder zu öffnen. Sie sind leider gehalten, die Führung der Sitzung nach der Geschäftsordnung dem Präsidenten zu überlassen, und Sie sind leider mit mir gezwungen, sich der Geschäftsordnung zu unterwerfen. Ich kann also völlig unmöglich eine Geschäftsordnungsdebatte jetzt über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt eröffnen. Ich nehme gern zur Kenntnis, daß Sie den Antrag gestellt haben. Er kann nach unserer Geschäftsordnung nur dadurch erledigt werden, daß ich im Laufe dieser Sitzungsfolge den Ältestenrat zusammentreten und über diesen Ihren Antrag entscheiden lasse. Das ist der einzige Weg, und ich werde das, wenn wir uns darüber unterhalten, so mitteilen. Aber damit ist der Punkt erledigt.

(Abg. Herrmannsdörfer: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Kollege, ich kann Ihnen das Wort nicht erteilen.

(Abg. Vöth: Doch, zur Geschäftsordnung kann er doch reden! — Abg. Herrmannsdörfer: Ich melde mich zur Geschäftsordnung!)

— Herr Kollege Herrmannsdörfer, bei mir können Sie ja viel machen. Wir machen es aber mit

absoluter Ruhe. Ich bitte Sie, Ihr freundlichstes Lächeln aufzusetzen, das Ihnen im Augenblick noch möglich ist. Vergessen Sie also die letzten Tage

(Heiterkeit)

und seien Sie ganz freundlich! Ich bin gern bereit. Sie durchbrechen gerade den Wall, den wir uns mit der Geschäftsordnung gegeben haben.

Herrmannsdörfer (NPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich bin der Auffassung — deswegen habe ich mich zur Geschäftsordnung gemeldet —, daß der Antrag und der Ruf zur Geschäftsordnung vom Präsidenten nicht abgelehnt werden können, bevor der Präsident und das Hohe Haus nicht das Petikum gehört haben, das dem Geschäftsordnungsruf zugrunde liegt.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Genau! — Beifall bei der NPD)

Das ist nicht eine Handhabung, sondern materielles und formelles Geschäftsordnungsrecht in allen Breiten und in allen Kulturvölkern der Erde, so möchte ich einmal sagen.

(Abg. Schmidramsl: Wozu?)

Ich bitte nochmals, Herr Präsident, den Geschäftsordnungsruf des Herrn Dr. Pöhlmann in der Weise zu behandeln, daß Sie Herrn Dr. Pöhlmann zu den Ausführungen seines Geschäftsordnungsrufes Gehör geben.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Herrmannsdörfer, Sie sehen, ich habe Ihnen das Wort zur Geschäftsordnung bewußt mit dem Hinweis gegeben, daß ich damit gegen die Geschäftsordnung verstoße.

Sie sagten, ich hätte der Wortmeldung nicht Rechnung getragen, ohne das Petikum zu kennen. Herr Kollege Herrmannsdörfer, ohne Prophet zu sein: Ich hätte es gekannt, selbst wenn der Herr Kollege Dr. Pöhlmann nicht so liebenswürdig gewesen wäre, es bei der Wortmeldung anzugeben. Sein Petikum ist nämlich, zu einem Tagesordnungspunkt, zu einem Aussprachepunkt des Ältestenrates das Wort zu ergreifen. Und jetzt wollen wir doch wieder einmal als kleines Privatissimum die Geschäftsordnung zur Hand nehmen. Da steht in § 110 Absatz 2:

Der Präsident muß das Wort... erteilen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

Absatz 3 des § 110:

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Aussprache stehenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.

Genau das ist der wunde Punkt, den Sie in diesem Fall nicht einsehen wollen, weil Sie einfach die Tatsache, daß Sie auf Grund des Quorums unserer Geschäftsordnung nicht in der Lage sind, eine aktuelle Stunde zu beantragen. Deshalb wollen Sie

(Präsident Hanauer)

jeweils über Meldungen zur Geschäftsordnung sich eine solche aktuelle Stunde wenigstens „im Anriß“ zueignen.

(Heiterkeit)

Das ist es, was ich einfach nach der Geschäftsordnung beim besten Willen nicht zulassen kann. Glauben Sie nicht, daß ich etwas unterbinden will! Ich bin dazu da, jedem innerhalb der 24 Stunden des Tages jedwede Möglichkeit zum Reden zu geben.

Ich habe gerade gesagt, der Punkt 1 wurde nicht aufgerufen und ich habe, geschäftsordnungsgemäß, dies dem Hause mitgeteilt. Also kann es dazu keine Aussprache geben.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Absatz 2! — Abg. Herrmannsdörfer: Absatz 3!)

— Verzeihung, der Absatz 3 interpretiert den Absatz 2. Der Absatz 2 sagt im Satz 2, ich muß Wortmeldungen zur Geschäftsordnung nach der abgelaufenen Rede erteilen. Es steht aber im Absatz 3: Ich kann sie nur dann erteilen, wenn sie sich auf die zur Behandlung stehenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen.

Meine Herren von der NPD! Ich darf noch einmal ganz deutlich sagen, wir machen im Ältestenrat eine Tagesordnung nicht zum reinen Vergnügen, sondern es ist einfach im Sinne jedes Parlaments auf dieser Welt, das sich noch eine Ordnung gibt und diese Ordnung hält, daß man vorher festlegt, was beraten wird und was nicht beraten wird. Wenn Sie Wünsche haben, haben wir dafür das Instrument des Ältestenrates. Ich habe vorhin schon gesagt, wenn Sie das Wort dort wünschen, werde ich den Ältestenrat einberufen, sobald es der Ablauf dieser Sitzung erlaubt, um diese Sache zu beraten.

Zur Frage der Aktuellen Stunde oder zu einem Vorgang im Ältestenrat kann ich beim besten Willen das Wort nicht erteilen. Damit habe ich meine Ausführungen geschlossen. Sie können dann den Ältestenrat anrufen, wenn Sie sich mit meiner Meinung nicht einverstanden erklären. Sie können mich aber jetzt nicht mehr weiter hindern, den Ablauf der Sitzung der Tagesordnung und nur der Tagesordnung gemäß durchzuführen.

(Beifall bei CSU und SPD — Abg. Herrmannsdörfer: Herr Präsident, ein weiterer Ruf zur Geschäftsordnung! — Gegenruf von der SPD: Geht nicht mehr, Ordnung muß sein! — Abg. Herrmannsdörfer: Das Petikum lautet Bayerische Verfassung!)

Herr Kollege Herrmannsdörfer, ich glaube, Sie haben sich im Ablauf der drei Jahre überzeugt, daß meine Geduld kaum ein Ende kennt. Ich sage noch einmal: Wenn ich jetzt auf den Knopf drücke, gebe ich Ihnen das Wort wieder unter Verletzung der Geschäftsordnung, aber zum letztenmal.

(Zahlreiche Zurufe von SPD und CSU: Nein!

— Abg. Weishäupl: Das Kasperltheater machen wir nicht mit)

Herr Kollege, wenn Sie sich auf die Geschäftsordnung berufen, in der Geschäftsordnung steht auch

drin: Wenn jemand das Wort nimmt, ohne es zu haben... Daran sind ganz strenge Folgen geknüpft und die möchte ich weiß Gott Ihnen gegenüber nicht anwenden.

(Zuruf des Abg. Herrmannsdörfer)

Bitte bleiben Sie am Mikrophon! Petitum Bayerische Verfassung. Aber ich bitte Sie um Konzilianz. Es ist wirklich das letzte Mal. Herr Kollege Herrmannsdörfer, bitte!

Herrmannsdörfer (NPD): Ich bin mit meiner Wortmeldung nur um eine klare Abwicklung bemüht, daher sage ich folgendes: Gegen die Behandlung dieser Geschäftsordnungsfrage habe ich nicht nur Bedenken laut Geschäftsordnung, sondern auch verfassungsmäßige Bedenken. Ich erkläre dies hiermit,

(Abg. Dr. Pöhlmann: Das Volk ist der Souverän und wir sind seine Vertreter!)

um den Weg zum Verfassungsgerichtshof offen zu lassen. Ich bedanke mich.

(Zahlreiche Zurufe von CSU und SPD)

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren, Herr Kollege Herrmannsdörfer! Ich kann nur sagen: Nicht in Philippi, sondern vor dem Verfassungsgerichtshof sehen wir uns wieder. Dort werden wir uns in aller Ruhe auch darüber unterhalten, daß die Verfassung will, daß wir unsere Geschäfte in Ordnung bringen. Dazu haben wir die Geschäftsordnung.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren! Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung: **Erste Lesung** zum

Antrag des Abgeordneten Staudacher und anderer betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) — Beilage 2752

Es handelt sich um einen Initiativgesetzentwurf. Wird dieser Entwurf von den Antragstellern begründet? Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. — Die Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 2 b der Tagesordnung: **Erste Lesung** zum

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekenanwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer (Beilage 2784)

(Präsident Hanauer)

Eine Begründung durch die Staatsregierung ist offensichtlich nicht vorgesehen. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen? — Ich schließe sie.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Staatsvertrag zu überweisen dem Ausschuß für Sozial- und Gesundheitspolitik und dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen. — So beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 2 c der Tagesordnung: Erste Lesung zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Huber, Wenigmeier, Dick und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit (Beilage 2790)

Es handelt sich um einen Initiativgesetzentwurf. Wortmeldungen zur Begründung? — Ein Antrag seitens der Antragsteller liegt nicht vor. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen? — Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Antrag zu überweisen an den Ausschuß für kulturpolitische Fragen und an den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen sowie an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie zunächst vor dem Aufruf weiterer erster Lesungen bitten, mir einmal etwas zuzuhören, denn ich brauche wirklich Ihre Aufmerksamkeit. Ich bitte um Ihr Einverständnis: Ich bekam nach der Ältestenratsitzung eine Reihe von Initiativanträgen der Fraktion der SPD zur Änderung der Bayerischen Verfassung, die nicht mehr auf der Tagesordnung stehen. Ich habe sie auf der Nachtragstagesordnung aufgeführt. Ich bitte um das Einverständnis des Hohen Hauses, diese Nachtragstagesordnung behandeln zu dürfen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich darf weiterhin bitten, von der Nachtragstagesordnung die Punkte 1 a, b, c und d mit den Punkten 2 d, e, f, g, h und i der Haupttagesordnung im Zusammenhang aufrufen zu dürfen, und zwar derart, daß der Aufruf gemeinschaftlich erfolgt, eine dazu allenfalls gewünschte und von mir erwartete Aussprache ebenfalls gemeinschaftlich erfolgt, daß wir dann aber die Punkte zur Abstimmung und zur Feststellung der verfassungsmäßig gebotenen Mehrheit wieder trennen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Dann rufe ich auf: Erste Lesung zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2804),

Antrag des Abgeordneten Dr. Seidl betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2808),

Antrag des Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2813),

Antrag des Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2814),

Antrag des Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2815),

Antrag des Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2816)

und aus der Nachtragstagesordnung

Antrag der Abgeordneten Gabert, Haase und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2882),

Antrag der Abgeordneten Gabert, Dr. Hoegner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2883),

Antrag der Abgeordneten Gabert, Haase und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2884)

und

Antrag der Abgeordneten Gabert, Haase und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2885)

Es handelt sich also um insgesamt 10 Gesetzesvorlagen: eine von der Staatsregierung, eine des Abgeordneten Dr. Seidl, 4 der CSU-Fraktion und 4 der SPD-Fraktion. Immerhin, meine Damen und Herren, ein historischer Augenblick! Von einem einzigen in der Vergangenheit liegenden Fall abgesehen, ist es das erstmal seit 1946, daß — wenn ich es etwas übertrieben sagen darf — eine Flut von Gesetzesinitiativen, die zu verschiedenen Verfassungsartikeln eine Änderung wünschen, uns erreicht hat.

Ich habe zunächst geschäftsordnungsmäßig die Frage zu stellen, ob von den Antragstellern — der Staatsregierung, den Fraktionen oder dem Einzelantragsteller Dr. Seidl — zur Begründung das Wort gewünscht wird. —

(Ministerpräsident Dr. Goppel meldet sich zum Wort)

Das ist nicht der Fall.

(Widerspruch — Doch!)

(Präsident Hanauer)

— Ich dachte zur allgemeinen Aussprache. Machen wir es der Einfachheit halber dort, Herr Ministerpräsident!

Dann folgt die allgemeine Aussprache, die ich hiermit eröffne und die sich nach unserer Geschäftsordnung auf die Grundsätze der jeweiligen Gesetzesinitiativen zu beschränken hat.

Hierzu Wortmeldung des Herrn Ministerpräsidenten.

Ministerpräsident Dr. Goppel: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Staatsregierung hat Ihnen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vorgelegt. Dieses Gesetz betrifft die **Herabsetzung des aktiven und des passiven Wahlalters**.

Ich habe bereits in der Regierungserklärung vorige Woche dargelegt, welche Überlegungen der Einbringung des Gesetzentwurfs vorausgegangen sind und darf in dieser Beziehung auch auf die dem Gesetz beigegebene, Ihnen auf der Beilage 2804 vorliegende Begründung verweisen. Zusätzlich möchte ich nur einiges Wenige sagen:

Die Staatsregierung ergreift damit zum erstenmal die Initiative zur Änderung der Bayerischen Verfassung. Die Verfassung ist die **Grundlage von Staat und Gesellschaft**; sie soll nicht aus Augenblickserwägungen heraus geändert werden. Zu einer Verfassungsrevision soll es nur kommen in Fragen, in denen sich eine breite Überzeugung im Hinblick auf das Reformbedürfnis gebildet hat, und erst dann, wenn sich bei einer breiten Mehrheit eine Grundentscheidung in einer bestimmten Richtung abzeichnet. Sicherlich gibt es von der Staatspraxis her Änderungswünsche bei manchen organisatorischen Vorschriften der Verfassung, die nicht ein so großes politisches Interesse wie die vorliegende Änderung beanspruchen werden. Doch, meine Damen und Herren, sollten wir uns der Tatsache bewußt bleiben, daß eine allzu große Bereitwilligkeit zur Änderung etwa auch bei den Bestimmungen über den Volksentscheid das Empfinden der Unsicherheit unserer Staatsgrundlagen hervorrufen könnte. Es würde das Vertrauen in den Staat schmälern und wäre seiner durch die Geschichte begründeten Würde unangemessen. Das gilt gerade für die Jugend, die wir nun stärker in die staatspolitische Verantwortung einbeziehen wollen, für die Sicherheit ihrer eigenen Zukunft, die nur in möglichster Beständigkeit der Staatsgrundlagen und damit des Staates selbst gewährleistet wird.

Ich bitte also bei allen Verfassungsänderungen auch die Frage der Kontinuität und der Beständigkeit nicht aus dem Auge zu verlieren.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gabert.

Gabert (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Präsident hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es vom Standpunkt der Änderung der Verfassung aus gesehen eine gewisse **historische Stunde** dieses Parlaments ist. Ich gehöre diesem Parlament nun fast 20 Jahre an und kann mich erinnern, daß wir in dieser Zeit zwar insgesamt glaube ich 5 verfassungsändernde Gesetzentwürfe vorliegen hatten, aber nur ein einziger verfassungsändernder Gesetzentwurf die notwendige Zweidrittelmehrheit des Hauses und dann beim Volksentscheid die Mehrheit der Wahlberechtigten gefunden hat, die sich daran beteiligt haben. Es war die Änderung des Schulartikels der Bayerischen Verfassung.

Wir haben heute auf der Tagesordnung zehn verfassungsändernde Gesetzentwürfe, die verschiedene Inhalte haben und verschiedene Verfassungsartikel betreffen. Es ist ganz selbstverständlich, daß sich jede Fraktion sehr eingehend mit den Gesetzentwürfen beschäftigt hat; denn wohl das Wichtigste, was ein Parlament vorzubereiten hat, ist eine Änderung der Verfassung. Die Sozialdemokratische Fraktion hat jeden einzelnen Gesetzentwurf sehr genau beraten. Trotz mancher schwerwiegender Bedenken gegen den einen oder anderen verfassungsändernden Gesetzentwurf kam sie aber zu dem Schluß, in der ersten Lesung, die nur die Überweisung an die Ausschüsse zur weiteren Beratung bedeutet, aus grundsätzlichen Erwägungen der Überweisung aller verfassungsändernder Gesetzentwürfe zuzustimmen. Wir haben schon einmal in einer sehr schwierigen Situation darauf hingewiesen, daß es richtig ist, zum mindesten die Beratung nicht zu verhindern, weil damit noch keine Sachentscheidung verbunden ist. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß auch in der Fraktion zum Ausdruck kam, daß mit der Überweisung nicht unbedingt eine Sachentscheidung in den einzelnen Fragen verbunden ist. Ich erinnere nur daran, daß wir zum Beispiel bei der Änderung des Schulartikels uns wahrscheinlich sehr viel Zeit und Anstrengung erspart hätten, wenn wir in der ersten Lesung den Ausschüssen sofort Gelegenheit gegeben hätten, mit den Beratungen zu beginnen, und nicht die Beratungen blockiert hätten. Jede Seite hätte es schließlich in der Hand gehabt, mit ihren Stimmen das Zustandekommen der Zweidrittelmehrheit im Hause zu verhindern, wenn sie es letzten Endes hätte verhindern wollen.

Ich möchte noch einmal sagen, daß wir vom Grundsätzlichen ausgehen und daß selbstverständlich, wie das bei allen Entscheidungen in den ersten Lesungen in diesem Hause immer ist, keine unbedingte Sachentscheidung, Zustimmung oder Ablehnung damit verbunden ist.

Diese Argumentation, das möchte ich gleich klar sagen, fällt in der ersten Lesung weg bei 2 Punkten, die auf der Tagesordnung stehen. Denn mit voller Überzeugung, auch in der Sache, stimmt die Sozialdemokratische Fraktion der Überweisung der beiden Gesetzentwürfe in der Frage der **Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters** zu.

Wir freuen uns, daß nun auch die CSU — durch die Vorlage der Staatsregierung nehme ich an, daß

(Gabert [SPD])

es auch eine Meinungsbildung der CSU ist — unserer Forderung entsprechen wird, die Entscheidung — es ging ja gar nicht um die grundsätzliche Frage; es geht um den Zeitpunkt des Inkrafttretens — so fällen zu lassen, daß die wahlberechtigten Bürger noch vor dem 22. November so rechtzeitig im Volksentscheid entscheiden können, daß die 18- bis 20jährigen bereits bei dieser Wahl sich mit an der Wahl beteiligen können und daß die 21jährigen praktisch dann wählbar sind. Wir sollten, meine Damen und Herren, alles tun, um eine positive Entscheidung beim Volksentscheid, der voraussichtlich im Mai kommt, wie die Regierung festgestellt hat, zu erreichen.

Ich fordere, Herr Ministerpräsident, die Staatsregierung auf, genau wie die hessische Staatsregierung auch einen Betrag — die hessische Staatsregierung hat einen Betrag von 500 000 DM bereitgestellt — zur Aufklärung der Bevölkerung über diese wichtige Frage zur Verfügung zu stellen.

(Zustimmung bei der SPD)

Die erweiterte Mitbestimmung für die junge Generation ist nach meiner Auffassung ein wichtiger Beitrag für unsere demokratische Entwicklung. Eile tut not — denn der Herr Innenminister hat darauf aufmerksam gemacht, daß die organisatorischen Vorbereitungen für den Volksentscheid getroffen werden müssen und daß das Hohe Haus die notwendigen Entscheidungen im Parlament zeitgerecht treffen muß.

Ich schlage deswegen vor, daß noch während dieser Plenarsitzung der Rechts- und Verfassungsausschuß zusammentritt, damit wir noch in dieser Sitzung die 2. und 3. Lesung zu diesen beiden Gesetzentwürfen durchführen können, die aus dem Ausschuß wohl als ein Gesetzentwurf herauskommen werden. In der Sache und auch im Zeitpunkt besteht ja keine Differenz mehr zwischen den beiden großen Fraktionen in diesem Hause.

Den Antrag der CSU auf Beilage 2816 werden wir ebenfalls zur Beratung überweisen, obwohl wir mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Wir wollen bei der Organisation der Staatsverwaltung keine Blanko-Vollmachten an die Staatsregierung geben. Aber darüber soll dann in den Ausschüssen beraten werden. Das gleiche gilt für den Antrag auf Beilage 2815, den CSU-Gesetzentwurf, der die Legislaturperiode für den Landtag von vier auf fünf Jahre verlängern will. Wir werden uns der Beratung aus den anfänglich erwähnten grundsätzlichen Gesichtspunkten nicht widersetzen.

Die **Zustimmung zur Überweisung**, das darf ich insbesondere betonen, an die Ausschüsse bedeutet keine Zustimmung in der Sache. Das möchte ich unmißverständlich feststellen. Nach dem demokratischen Aufbau der Sozialdemokratischen Partei kann über eine so wichtige Frage nur ein Parteitag eine letzte Entscheidung treffen.

Die Beilage 2813, den CSU-Entwurf über die **Beteiligung der Gemeindebürger** an der Selbstverwaltung in angemessener Weise werden wir mit

zur Beratung an die Ausschüsse überweisen. Wir sind aber der Meinung, daß die Formulierung, die in dem Gesetzentwurf der CSU-Fraktion vorgeschlagen wird, eine Gummiformulierung ist und daß man in der Verfassung konkrete Aussagen machen sollte. Die SPD-Fraktion hat deshalb auf Beilage 2883 einen konkreten Gesetzentwurf zur Mitbestimmung der Gemeindebürger vorgelegt. Wer ihn liest, wird sofort erkennen, daß er die Handschrift unseres Freundes Dr. Wilhelm Hoegner trägt. Der Entwurf will den Gemeindeentscheid und das Gemeindebegehren. Er will also eine konkrete Mitbestimmung der Bürger am gemeindlichen Geschehen. Wir hoffen, daß diese wirkliche Mitbestimmung der Gemeindebürger auch in der zweiten und dritten Lesung von diesem Hohen Hause gebilligt wird und daß dann die Bürger selbst im Volksentscheid darüber zu entscheiden haben.

Auch die Beilage 2814 mit dem CSU-Entwurf über die **Stimmkreiseinteilung** werden wir überweisen, wobei uns allen klar ist, daß für diese Landtagswahlen keine Änderungen entstehen werden. Wir wollen auch vorher — und ich glaube, das ist das gute Recht einer jeden Fraktion — die notwendige oder die eventuell notwendige Neueinteilung von Stimmkreisen im Parlament kennen.

Wir haben noch einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die wichtigen **Rechte der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse** in der Verfassung klar regeln soll. Sie finden ihn auf Beilage 2884.

Unser weiterer Gesetzentwurf auf Beilage 2885 soll den Parlements Ausschüssen in der Verfassung mehr Rechte gegenüber der Exekutive bei der Behandlung von Petitionen geben. Damit werden auch die Rechte des Staatsbürgers praktisch erweitert.

Ich nehme an, meine Damen und Herren von der CSU, daß auch Sie der Überweisung dieser Anträge der Sozialdemokratischen Fraktion zustimmen werden.

Auch der Einzelantrag des Herrn Kollegen Dr. Seidl auf Beilage 2808 wird zweifellos von der Mehrheit zur Beratung überwiesen werden. Auch hier möchte ich ausdrücklich betonen, daß damit keine Sachentscheidung erfolgt.

Verfassungsänderungen sind wichtige Entscheidungen, die sorgfältige Beratungen brauchen. Aus diesem Grunde und weil wir schon gewisse Erfahrungen in diesem Hause gemacht haben, daß es besser ist, zu beraten als sich gegenseitig zu blockieren, sind wir der Auffassung, daß über alle diese Dinge gesprochen werden soll; die Sachentscheidungen fallen dann in diesem Hause in der zweiten und dritten Lesung.

Entscheidung ist allerdings erforderlich — und sie muß gegeben werden — in der Herabsetzung des Wahlalters.

Ich appelliere nochmals an die CSU, gemeinsam mit uns doch dafür zu sorgen, daß noch während dieser Vollsitzung die Ausschußsitzungen stattfinden können — es ist ja nur ein Ausschuß damit befaßt —, damit dann noch in dieser Plenartagung

(Gabert [SPD])

auch die zweite und dritte Lesung erfolgen kann und damit die gemeinsam gewollte Entscheidung jetzt in dieser Woche gefällt wird.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Seidl.

Dr. Seidl (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß nicht weniger als zehn Anträge auf Änderung der bayerischen Verfassung von diesem Landtag zu entscheiden sind, ein Anlaß ist, schon in der ersten Lesung sich Gedanken über den Inhalt und die politischen Auswirkungen dieser verfassungsändernden Gesetzentwürfe zu machen. Ich stimme völlig mit dem Herrn Kollegen Volkmar überein,

(Bravo-Rufe und Heiterkeit)

daß es selbstverständlich Sache der Beratung im Rechts- und Verfassungsausschuß sein muß, letztlich die Formulierungen zu finden, die in der zweiten und dritten Lesung der Vollversammlung dieses Parlaments vorgelegt werden sollen.

Außerdem darf ich noch folgendes sagen, meine Damen und Herren: Zwischen den beiden großen Fraktionen bestehen keine Meinungsverschiedenheiten darüber, daß das **Wahlalter** herabgesetzt werden soll, daß es so schnell wie möglich herabgesetzt werden soll, und daß auch das passive Wahlalter herabgesetzt werden soll, nicht nur das aktive Wahlalter.

Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, eine Änderung der Verfassung ist etwas, was wir nicht jeden Tag in Angriff nehmen. Aus diesem Grunde meine ich, sollte man auch einmal eine Feststellung des Inhalts treffen, daß sich diese Verfassung, die seit dem 2. Dezember 1946 in Kraft ist, bewährt hat und daß kein Anlaß besteht, an den Grundlagen dieser Verfassung irgend etwas zu ändern. Ich darf die Aufmerksamkeit dieses Hohen Hauses auf die Schlußbemerkungen in der Einleitung des Großen Kommentars zur Bayerischen Verfassung von Nawiaskey-Leusser lenken, in dem unter anderem folgendes ausgeführt wird:

„Diese Erwägungen sind, auch soweit sie kritisch sein mußten, keine Kritik an denen, welche die Bayerische Verfassung geschaffen haben. Sie haben unter den Bedingungen des Jahres 1946 das Mögliche getan. Daß die Bayerische Verfassung trotz der Wirren und Plagen, unter denen sie entstand, und trotz der tiefgreifenden Wandlungen ihrer Voraussetzungen und Gegenstände, die in den zwei Jahrzehnten seither erfolgten, die bestimmende Grundlage des bayerischen Staatslebens blieb und bleiben konnte, ist der Ruhm ihrer Schöpfer.“

Soweit der Kommentar zu unserer Bayerischen Verfassung.

Vom Herrn Ministerpräsidenten und vom Herrn Kollegen Volkmar Gabert wurden bereits die notwendigen Bemerkungen gemacht, die auch schon in

der Ersten Lesung zur Herabsetzung des Wahlalters ins Feld geführt werden müssen. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses aber doch auch auf einen Umstand lenken, den man nicht völlig außer Betracht lassen sollte. Sie werden sich daran erinnern, daß am 8. März dieses Jahres bereits in Hessen eine Volksabstimmung über die Herabsetzung des Wahlalters durchzuführen ist. Und ich darf Sie daran erinnern, daß im vergangenen Jahr das dänische Parlament einstimmig die Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre beschlossen hat — daß sich aber nur 13,6 Prozent der gesamten Bevölkerung in Dänemark für die Herabsetzung des Wahlalters ausgesprochen und damit die Herabsetzung abgelehnt haben. Ich will an diesem einen Beispiel zeigen, daß der Ausgang des Volksentscheids keineswegs sicher ist. Und sollte er negativ ausgehen, wäre das im Hinblick auf die Rechtseinheit und Rechtsgleichheit in der Bundesrepublik — Sie wissen, daß eine ganze Reihe von Ländern das Wahlalter bereits auf 18 Jahre herabgesetzt haben — eine schlechte Sache.

Nun einige wenige Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf, der die **Verlängerung der Legislaturperiode** von 4 auf 5 Jahre vorsieht. Sie werden sich daran erinnern, daß z. B. der Bayerische Landtag vor 1918 auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wurde. Und es gibt mehrere Bundesländer, in denen das Parlament auf die Dauer von 5 Jahren gewählt ist, was auch für Nordrhein-Westfalen durch ein im vergangenen Jahr beschlossenes Gesetz gilt. Trotzdem bin ich mit dem Kollegen Volkmar Gabert der Meinung, daß man selbstverständlich im Rechts- und Verfassungsausschuß alle Argumente sorgfältig abwägen müssen, die für eine Verlängerung dieser Wahldauer ins Feld geführt werden können, aber auch diejenigen, die für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes sprechen.

Bezüglich des Gesetzentwurfs auf Beilage 2816 — der eine **Entlastung von Landtag und Staatsregierung** beim Erlaß von Zuständigkeits- und Verfassungsregeln, also eine Änderung des Artikels 77 vorsieht — möchte ich nur darauf hinweisen, daß es sich hier um eine nicht ganz einfache Rechtsmaterie handelt, die natürlich auch im Rechts- und Verfassungsausschuß eingehend erörtert werden muß.

Das Gleiche gilt von der **verstärkten Mitwirkung des Bürgers in der Gemeindeselbstverwaltung**. Es ist einzuräumen, daß der Gesetzentwurf der CSU etwas unbestimmt ist. Das kann man bestimmt nicht von dem Gesetzentwurf der SPD sagen, der den Gemeindeentscheid und das Gemeindebegehren vorsieht. Im Mittelpunkt der Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses wird die Prüfung der Frage stehen müssen, ob es zweckmäßig ist, den Gemeindeentscheid und das Gemeindebegehren in die Verfassung aufzunehmen, wie die Fraktion der SPD es wünscht, oder ob es nicht zweckmäßiger ist, diesen Vorschlag in einer geeigneten Form — das muß nicht die gleiche Fassung sein — in die Gemeindeordnung aufzunehmen, um auf diese Weise eine größere Flexibilität zu erreichen.

(Dr. Seidl [CSU])

Hinsichtlich des Vorschlags auf Beilage 2885 der SPD, der eine erhebliche **Erweiterung der Zuständigkeit des Petitionsausschusses** vorsieht, möchte ich nur ganz kurz auf folgendes hinweisen: Sicherlich wird man darüber sprechen können, ob der Petitionsausschuß mehr Zuständigkeiten als bisher haben soll. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, ob es zweckmäßig ist, daß der Petitionsausschuß auch berechtigt sein soll, den Petenten und die beteiligten Personen anzuhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erheben, ist eine Frage, die sorgfältigster Prüfung bedarf; denn es darf natürlich nicht der Gefahr Vorschub geleistet werden, daß sich der Petitionsausschuß, so wichtig er auch sein mag, zu einem in Permanenz tagenden Untersuchungsausschuß entwickelt. Und aus diesem Grund muß diese Frage natürlich sorgfältig geprüft werden.

Keine Schwierigkeiten gibt es sicher bei der Behandlung des Gesetzentwurfs der SPD, der vorsieht, den Artikel 25 zu ändern und die Worte zu streichen „in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung“; denn wir haben ja vor wenigen Wochen in diesem Hause das Gesetz über die **Untersuchungsausschüsse** beraten, und es hat sich die Notwendigkeit gezeigt, den Artikel 25 der Bayerischen Verfassung zu ändern, wenn die Regelung herbeigeführt werden soll, die der Ausschuß für die Geschäftsordnung und der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen einstimmig beschlossen haben, daß nämlich in letzter Instanz nicht der Ministerrat, sondern die Vollversammlung des Landtags über die Frage entscheidet, ob sich ein Beamter zu Recht oder zu Unrecht auf seine Schweigepflicht berufen darf oder nicht.

Als letzter Gesetzentwurf ist hier in erster Lesung der Antrag zu besprechen, der eine **Änderung des Artikels 15** der Bayerischen Verfassung zum Gegenstand hat. Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Zu keiner Zeit hat irgendjemand in diesem Hohen Hause daran gedacht, das Volksbegehren oder den Volksentscheid zu beseitigen. Alle Abgeordneten dieses Hohen Hauses — davon bin ich fest überzeugt — sind der Meinung, daß sich die Verfassung auch insoweit bewährt hat, und daß es gut ist, daß im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland und zu den meisten übrigen Länderverfassungen bei uns in Bayern das plebiszitäre Element eine starke Ausprägung gefunden hat. Aber eine ganz andere Frage ist die, ob es notwendig und zweckmäßig ist, daß auch bei nur technischen Änderungen der Verfassung, z. B. bei Fragen der Organisation der Staatsverwaltung, in allen Fällen das Volk an die Wahlurnen gerufen werden muß, oder ob es nicht genügt, daß das Volk nur bei den Änderungen der Verfassung zur Entscheidung aufgerufen wird, die wirklich den Wesensgehalt der Verfassung betreffen. Es gibt doch eine ganze Reihe von Bestimmungen, die in Zukunft noch geändert werden müssen, z. B. der Artikel 138, der Hochschulartikel, oder

der Artikel, in dem die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs bestimmt ist und in dem z. B. auch bestimmt ist, daß der Verfassungsgerichtshof beim Oberlandesgericht München errichtet ist. Das ist doch nur deshalb geschehen, weil es im Zeitpunkt der Verkündung der Verfassung weder einen Bayerischen Verwaltungsgerichtshof noch ein Bayerisches Oberstes Landesgericht gegeben hat. Wenn man sich das vor Augen hält, wird man sich schon die Frage vorlegen müssen, ob es notwendig und zweckmäßig ist, alle diese mehr technischen oder organisatorischen Fragen in jedem einzelnen Fall dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Herr Abgeordneter Dr. Pöhlmann!

Dr. Pöhlmann (NPD): Ich möchte in der ersten Lesung nur zwei Gesichtspunkte herausgreifen, von denen man den einen wahrscheinlich zur Grundlage macht, wenn hier von einer Sternstunde des Parlaments geredet wird, nämlich die Frage der **Herabsetzung des Wahlalters**. Meine Damen und Herren, das Wahlalter mit 21 oder mit 20, mit 19 oder mit 18 Jahren, alle diese Möglichkeiten haben wir in den verschiedenen Ländern. Auch, ob das Parlament 4 oder 5 Jahre tagt, ist keine Frage, die man unter den Begriff der Sternstunde zu subsumieren hat; sondern das ist eine rein sachliche Frage minderen Gehalts, möchte ich meinen. Zur Frage des Wahlalters ist bemerkenswert, daß hierfür insbesondere in den Ostblockstaaten 18 Jahre vorgesehen sind, weil ja die Meinung, die man dort zu vertreten hat, vorgefertigt ist. Im Westen hat lediglich England vor kurzem das Wahlalter 18 eingeführt. Ich erinnere an die Debatte über die Schließung der Kunstakademie; ich erinnere daran, daß heute in der Zeitung über einen Münchner Amtsrichter steht, daß er einen Molotow-Cocktail in sein Fenster geworfen bekam. Ich erinnere an die vielen Diskussionen, die wir hier über die Frage der Unruhe in der Jugend geführt haben. Und dazu möchte ich meinen, all das lösen Sie nicht mit einer Herabsetzung des Wahlalters, sondern das lösen Sie nur dadurch, daß Sie einen Staat anbieten, von dem die Jugend sagt: Das ist der Staat, den wir bejahen können. Das ist ein Staat, der verfassungskonform ist in dem Sinne, daß er den Verfassungsbuchstaben auch zur Verfassungswirklichkeit macht.

(Beifall bei der NPD)

Wenn wir das erreichen würden, dann wäre die Frage des Wahlalters kaum noch von irgendeiner Bedeutung. Jetzt aber ist ohne weiteres zu erkennen, daß dies nichts anderes ist als ein Hinwegtäuschen über die wirklichen Probleme. So ist die Herabsetzung des Wahlalters nicht eine Sternstunde, sondern auf seiten der SPD nichts anderes als der Versuch, ihre Machtposition, die sie durch Brandt jetzt gerade noch erreicht hat, zu zementieren.

(Beifall bei der NPD — Widerspruch bei der SPD)

(Dr. Pöhlmann [NPD])

Und bei der CSU ist es die Frage eines Zugzwangs, nämlich, daß man glaubt, nicht zurückstehen zu dürfen.

(Beifall bei der NPD)

Das kann keine Sternstunde sein, sondern das ist einfach eine Frage der Machtpolitik im Blick auf die nächsten Wahlen hier bei uns.

(Widerspruch und Zurufe von der SPD)

— Genau so ist es!

Wenn ich also die Frage unter diesem Gesichtspunkt betrachte — und nur unter dem kann man sie sehen —, dann kann ich nur sagen: Die Jugend ist so verständig, daß sie nahezu zur Hälfte überhaupt keinen Wert darauf legt, daß diese Regelung eintritt. Die Jugend will nämlich etwas anderes; die Jugend will eine Aufgabenstellung in diesem Staat, die man ihr in nachdrücklicher Verfolgung der US-Direktive 1067 niemals zu geben gewagt hat. Ich kann nur sagen: Das ist keine Sternstunde des Parlaments, sondern es ist gerade das Gegenteil. Man putzt an der Fassade herum und will nicht bemerken, daß die Grundfesten dieses Hauses „Staat“ erschüttert sind.

(Zurufe von der SPD)

— Bei Ihnen ist es natürlich gleich. Wenn ich daran denke — ich werde morgen noch darauf zurückkommen —, welche Verbindungen zwischen dem Herrn Abendroth, dem SDS, den Kommunisten, ihrem Gewerkschaftsbund und der Bank für Gemeinwirtschaft bestehen, dann ist das überhaupt keine Besonderheit.

(Zurufe von der SPD — Unruhe und Glocke des Präsidenten)

Wir werden also aus den Gründen, die ich Ihnen vorgetragen habe, weil man nämlich hier über das hinwegtäuschen will, was wirklich Gegenstand der Sternstunde bei uns sein müßte, schon in der ersten Lesung gegen die Herabsetzung des Wahlalters stimmen.

(Abg. Drexler: Die Pleite der NPD bei der Bundestagswahl, das war die Sternstunde der Demokratie!)

Nun zum zweiten Punkt, den ich herausgreifen will, nämlich der **Verlängerung der Legislaturperiode** des Landtags. Meine Damen und Herren, es wird immer ungeheuer viel von Demokratisierung gesprochen. Es liegt aber nicht im Sinne einer Demokratisierung, wenn man eine vom Volkssouverän erhaltene Position für einen längeren Zeitraum zementiert, als es für eine vernünftige Geschäftsabwicklung unbedingt notwendig ist.

(Zurufe von der SPD)

Wenn Sie es heute auf 5 Jahre erhöhen, dann kommt vielleicht in 3 Jahren einer auf den Gedanken, es auf 6 Jahre zu erhöhen. Und dann kommt vielleicht der nächste Antrag, daß man die Anwartschaft auf die erfreuliche Abgeordnetenpension auf eine Periode, nämlich auf 6 Jahre, herabsetzen kann. So zementiert man und so demo-

kratisiert man nicht! Deshalb werden wir auch diesen Hinaufsetzungsantrag schon in erster Lesung ablehnen, weil uns dies mit dem Begriff der vom Volk abgeleiteten Souveränität und dem Erfordernis eines möglichen Wandels nicht im Einklang zu stehen scheint. Wir schreiben gerade dies ins Stammbuch derjenigen Demokratisierer, die immer davon sprechen, daß der Wandel notwendig sei.

Die übrigen Anträge mögen auch mit unserer Zustimmung in den Ausschüssen behandelt werden. Danke schön!

(Beifall bei der NPD)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Huber.

Dr. Huber (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf vorweg bemerken, daß wir es begrüßen, daß der Herr Vorsitzende der Sozialdemokratischen Fraktion die Erklärung abgegeben hat, daß ohne Rücksicht auf die Entscheidungen zu den einzelnen Sachfragen die Bereitschaft besteht, über alle Verfassungsänderungsvorschläge, die unterbreitet worden sind, zu diskutieren und Erörterungen in den Ausschüssen zu pflegen. Ich darf sodann anfügen, daß mich das der Notwendigkeit enthebt, in diesem Augenblick und hier Erklärungen abzugeben über einzelne Anträge, die auch von Ihrer Seite, Herr Kollege Gabert und meine Damen und Herren von der Sozialdemokratie, gestellt worden sind. In dem Antrag auf Beilage 2883 befindet sich z. B. unter anderem der Passus, daß eine Abstimmung unter den Gemeindebürgern zu erfolgen hat, wenn zwei Drittel des Gemeinderates das beschließen. Wenn aber zwei Drittel des Gemeinderates etwas beschließen, ist doch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß in derselben Richtung dann auch eine Entscheidung der Gemeindebürger getroffen wird. Ich möchte aber für meine Fraktion erklären, daß auch wir uneingeschränkt dazu bereit sind, in die Erörterung über die von Ihrer Seite vorgeschlagenen weiteren Verfassungsänderungen einzutreten.

Herr Kollege Dr. Pöhlmann, ich möchte zu dem, was Sie gesagt haben, drei **Anmerkungen** machen. Erstens meine ich, daß, wenn Sie sagen, die 18jährigen seien in den Ostblockstaaten aktiv wahlberechtigt geworden, das eine sehr emotionale Argumentation ist,

(Beifall bei der CSU und der SPD — Zuruf von der NPD: Es ist eine Tatsache!)

die eigentlich nicht den Sachkern der Entscheidung trifft.

Herr Kollege Dr. Pöhlmann, ich muß des weiteren darauf aufmerksam machen, daß ich es für nicht ganz fair halte, das Werfen von Molotow-Cocktails in Zusammenhang zu bringen mit der Altersstufe von 18 bis 21 Jahren.

(Beifall bei der CSU und SPD)

Kein Mensch ist im Augenblick in der Lage, zu sagen, ob die Täter 18 bis 21 Jahre oder älter gewesen sind.

(Zurufe von der NPD)

(Staatsminister Dr. Huber)

Drittens: Herr Kollege Dr. Pöhlmann, Sie sprachen von einem Zugzwang der Fraktion der Christlich-Sozialen Union.

(Zuruf von der NPD: Genau!)

Hierzu möchte ich noch folgendes bemerken: Ich glaube, es kann gesagt werden, daß die Entscheidung, die von der Fraktion der CSU getroffen worden ist, eine Entscheidung ist, die nach ruhigem Abwägen aufgrund von sachlichen Argumenten getroffen worden ist, und daß es dann an den Wählern und Wählerinnen in Bayern sein wird, ihrerseits nach ruhigem Abwägen ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.

Nun möchte ich zu **drei Fragen** Stellung nehmen, die der Herr Kollege G a b e r t aufgeworfen hat.

Erstens: Herr Kollege Gabert, es ist ein beliebter Vorgang in diesem Hohen Haus, sich Prioritäten vorzurechnen.

(Zuruf der Frau Abg. Laufer)

— Nein, Frau Laufer, das ist in dem Fall wirklich nicht bestritten. Wenn Sie es bestreiten wollen, dann muß ich doch dazu Stellung nehmen. Ich wollte es nicht tun. Ich möchte aber jetzt doch feststellen, daß die CSU im Deutschen Bundestag sehr frühzeitig die Forderung nach einer **Herabsetzung des Wahlalters** erhoben hat. Ich darf hinzufügen, daß wir es ja gewesen sind, die das Eintrittsalter in die politischen Parteien bei 16 Jahren fixiert haben wollten, um deutlich zu machen, daß wir der jungen Generation Spielraum zum Tätigwerden im politischen Bereich verschaffen wollen.

(Beifall bei der CSU)

Hinsichtlich dessen, was Sie über die Aufklärung der Bevölkerung sagten, Herr Kollege Gabert, bin ich der Meinung, daß wir durchaus darüber reden sollten, ob im Nachtragshaushalt ein bestimmter **Betrag** — Sie haben einen Betrag von 500 000 DM genannt — eingesetzt werden soll. Als eine überplanmäßige Ausgabe gesetzlicher Art kann es ja im Augenblick nicht eingesetzt werden, weil dafür die haushaltsrechtliche Grundlage fehlt. Aber ich erkläre die Bereitschaft, über die Einsetzung eines solchen Betrages zu verhandeln.

Drittens: Was schließlich die **Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß** noch in dieser Woche anlangt, so bin ich der Meinung, daß dem nichts im Wege stehen sollte. Ich lege Wert auf die Feststellung, daß meine Fraktion, die Fraktion der Christlich-Sozialen Union, daran interessiert ist, daß der Weg zur Entscheidung der Bevölkerung über die Herabsetzung des Wahlalters möglichst rasch geöffnet wird.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Herr Abgeordneter Dr. Wilhelm Hoegner hat das Wort.

Dr. Hoegner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem der Vorentwurf der Bayerischen Verfassung von 1946 von mir stammt

und ich an der endgültigen Gestaltung dieser Verfassung auch maßgebend mitgearbeitet habe, wird man von mir erwarten, daß auch ich einige Worte zu den geplanten Verfassungsänderungen spreche.

Zunächst die **Herabsetzung des Wahlalters** auf 18 Jahre: Vom Jugendlichen mit 18 Jahren verlangt man heute, daß er sich der Wehrpflicht unterzieht. Man verlangt von ihm, daß er unter Umständen das größte Opfer für den Staat bringt, das ein Mensch bringen kann, nämlich sein Leben für sein Vaterland hingibt. Da bin ich der Meinung, daß man schon aus diesem Grunde einem Jugendlichen mit 18 Jahren das Recht geben muß, auch in staatsbürgerlichen Angelegenheiten mitzureden, wenn man schon von ihm erwartet, daß er diesen Staat mit der Waffe verteidigt.

(Beifall bei der SPD)

Was dann die **Verlängerung der Wahlperiode** anlangt, meine Damen und Herren, kann man nicht auf die Zeit vor 1918 zurückgehen. Damals waren gemütlichere Zeiten, damals war die Zeit nicht so raschlebig, wie sie heute ist, da fielen die politischen Entscheidungen nicht in der Häufigkeit und auch nicht in der Bedeutung, wie das heute der Fall ist. Die Legislaturperiode ist nach alter sozialdemokratischer Auffassung kurz zu halten, damit die Wählerinnen und Wähler die Kontrolle über die Gewählten haben

(Beifall bei der SPD)

und in möglichst kurzer Zeit ausüben können. Ich bin deshalb der Meinung, daß eine Hinaufsetzung der Periode gerade der Landtagswahlen beim Landtag nicht gemacht werden soll.

(Abg. Helmschrott: Bei den Gemeinden!)

— Bei den Gemeinden ist es etwas anderes. Bei den Gemeinden fallen meist reine Sachentscheidungen, sind Verwaltungsaufgaben zu bewältigen. Da kann man allenfalls noch der Meinung sein, daß die Legislaturperiode eines Gemeindeparlaments auf 6 Jahre hinaufgesetzt werden kann, wie es auch geschehen ist. Wir waren dagegen. Der Verfassungsgerichtshof hat dann entschieden, daß es mit 6 Jahren gerade noch geht; aber mit 7 oder 8 Jahren wäre es mit demokratischen Grundsätzen schon nicht mehr vereinbar.

(Abg. Helmschrott: Periodische freie Wahl!)

Ich möchte also davor warnen, die Kontrolle der Wählerinnen und Wähler über die Gewählten, nämlich über das Parlament, durch eine fünfjährige Legislaturperiode zu erschweren.

Nun etwas über **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**. In Baden-Württemberg hat man das. Daß es die Alemannen und die Schwaben haben, ist kein Zufall. Nach dem Zeugnis der Geschichte, des Römern Ammianus Marcellinus waren die Alemannen die ältesten Demokraten. Als im Jahre 357 nach Christus bei Straßburg die Schlacht zwischen Alemannen und Römern geschlagen wurde, zwangen die Alemannen ihre Gaufürsten, vom Pferd zu steigen, damit sie bei verlorener Schlacht nicht einfach davonreiten konnten. Die Alemannen verlangten, daß die Gaufürsten das Schlachtenlos

(Dr. Hoegner [SPD])

des gemeinen Mannes teilten. Ein Beweis der Demokratie! Es ist also kein Zufall, daß man heute nicht nur in der Schweiz, sondern auch im benachbarten Baden-Württemberg Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Gemeinden hat. Ich glaube, ich hatte das seinerzeit als Innenminister beantragt. Die Mehrheit des Landtags hat damals aus Furcht vor demagogischer Ausnützung einer solchen Bestimmung von ihr abgesehen; man hat sich mit Bürgerversammlungen begnügt. Ich glaube aber, daß das Volk nach den letzten Ergebnissen bei der Bundestagswahl reif genug ist, um nicht Demagogen von rechts oder links zum Opfer zu fallen.

(Zurufe von der CSU)

Ich glaube deshalb, daß es an der Zeit ist, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auch bei uns einzuführen.

Nun noch ein Wort zum **Antrag Dr. Seidl**! Der Antrag Dr. Seidl verlangt, daß zunächst — ich sage ausdrücklich: „zunächst“ — auf bestimmten Gebieten der **Volksentscheid** ausgeschaltet wird. Das Volk soll also selbst darüber entscheiden, ob es auf ein Recht verzichten will, das ihm durch die Verfassung gegeben ist. Darüber muß ein Volksentscheid stattfinden. Ich zweifle daran, daß er im Sinne des Antrags Dr. Seidl ausfallen wird. Nach unserer Verfassung ist das Volk der Träger der Staatsgewalt, nicht das Parlament. Es heißt ausdrücklich: das Volk. Im Bonner Grundgesetz heißt es: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ — und nicht: „vom Parlament“. Das Parlament ist nur Vertreter des Volkes. Es soll sich nicht an die Stelle des Volkes setzen. Ich bin der Meinung, daß man hier den Anfängen wehren muß. Der Antrag Dr. Seidl erinnert mich an eine Salamtaktik: Man fängt jetzt bei bestimmten Bestimmungen der Verfassung an und zum Schluß wird dann der Volksentscheid ganz weggefegt werden, vorausgesetzt, daß sich das Volk das gefallen läßt. Einige Mitglieder der Staatsregierung, auch der Herr Ministerpräsident, haben mit Recht darauf hingewiesen, daß man in einer Zeit, in der man die Mitbestimmung auch in der Wirtschaft für die Arbeitnehmer verlangt, dem Volk nicht ein Recht nehmen kann, das es bereits besitzt. Ich bitte also — und zwar um eine klare Entscheidung von Anfang an —, daß der Antrag Dr. Seidl nicht den Ausschüssen überwiesen wird.

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bruno Merk.

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, meine sehr sehr verehrten Damen und Herren! Haben Sie bitte Verständnis, wenn ich in aller Kürze zu zwei Punkten noch Stellung nehmen möchte!

Der erste ist der Antrag, den **Artikel 75** der Bayerischen Verfassung dahin zu modifizieren, daß nicht bei allen vom Landtag mit ausreichender Mehrheit beschlossenen Verfassungsänderungen auch noch ein Volksentscheid notwendig ist. Herr Kollege Dr. Seidl hat die Änderung damit begrün-

det, daß es in der Verfassung auch Bestimmungen technischer Art gebe, die einen Volksentscheid sicher nicht notwendig machten, und daß keine Bedenken dagegen bestehen dürften, die Modifizierung und eine etwa notwendige Weiterentwicklung derartiger technischer Bestimmungen einer ausreichenden Mehrheit des Bayerischen Landtags allein zu überlassen. Ich darf darauf verweisen, daß nach diesem Entwurf, der zur Modifizierung des Artikels 75 vorgelegt wurde, nicht nur Bestimmungen technischer Art aus dem Zwang der Verfassungsänderung nur über Volksentscheid herausgenommen werden sollen, sondern auch Artikel, die die Bestimmungen über den Landtag, den Bayerischen Senat, die Staatsregierung, den Ausschluß des Volksentscheids über den Haushalt, Fragen der Verwaltung und der Rechtspflege betreffen bis zur Auflösung des Senats als Organ unserer verfassungsmäßigen Ordnung. Daß das nicht mehr nur Bestimmungen technischer Art wären, steht wohl außer Zweifel; daß das Grundsatzfragen unseres verfassungsmäßigen Aufbaues sind, kann wohl nicht bestritten werden. Ich habe persönlich — ich sage das ausdrücklich: für mich persönlich — unbeschadet der bisherigen Diskussion zu dieser Frage große Bedenken. Aber man kann ja auch aus einer Diskussion heraus seine Meinung läutern und entwickeln. Ich habe persönlich erhebliche Bedenken in einer Zeit, in der wir uns um eine Demokratisierung bemühen, in einer Zeit, in der wir dem Bürger das Mißtrauen nehmen wollen, daß er im Grunde genommen nichts zu sagen habe, daß letztlich doch über seinen Kopf hinweg beschlossen werde, in einer Zeit, in der wir den Vorwurf der Jugend entkräften wollen, daß dieser Staat manipuliert sei und in diesem Staat manipuliert werde, in dieser Zeit habe ich größte Bedenken, bisher in der Verfassung verankerte Mitwirkungs-, Mitentscheidungsmöglichkeiten einzuschränken. Die Entwicklung müßte im Grunde genommen entgegengesetzt gehen.

Hinsichtlich der technischen Bestimmungen bestreite ich gar nicht, früher die gleiche Auffassung vertreten zu haben, wie sie im Grundansatz in dem Antrag des Kollegen Dr. Seidl zum Ausdruck kommt. Wenn Sie aber die Bayerische Verfassung auf die sogenannten technischen Normen hin überprüfen, stellen Sie fest, daß es im Grunde genommen eine geringe Zahl von Artikeln ist, die allenfalls dem Gesetzgeber für eine immer notwendige Regelung vorbehalten bleiben könnte oder sollte. Und diese wenigen Bestimmungen könnten in einer einmaligen Verfassungsänderung so gestaltet werden, daß dann in der weiteren Entwicklung, beim Wechsel der Verhältnisse der Gesetzgeber allein die Möglichkeit hätte, dem Wandel der Verhältnisse entsprechend Rechnung zu tragen. Das ist das eine.

Das Zweite, wozu ich noch etwas sagen möchte, war Ihre Bemerkung, Herr Kollege Gabert, über den Gummi-Artikel im Entwurf der CSU, mit dem die Mitwirkung und **Mitentscheidungsmöglichkeit des Bürgers im kommunalen Bereich** verstärkt werden soll. Sie haben recht, wenn Sie sagen, daß das eine allgemeine Formulierung ist, wenngleich sie

(Dr. Merk [CSU])

den Gesetzgeber zwingt, diesen Verfassungsauftrag dann zu konkretisieren. Insoweit können und dürfen Sie nicht von einer Gummi-Bestimmung sprechen, hinter der nichts stünde. Die Frage ist, inwieweit diese gesetzliche Verpflichtung dann ausgestaltet werden soll und ausgestaltet werden kann.

Ich möchte jetzt nicht über die Praktikabilität des Vorschlags der SPD diskutieren, ich darf aber jetzt schon darauf hinweisen, daß diese Bestimmung zwar den guten Willen bekundet, die Mitwirkung des Bürgers zu sichern, verfassungsrechtlich zu sichern, daß sie uns aber genau zu dem Problem führt, dessentwegen wir uns über Verfassungsänderungen unterhalten müssen, und zwar deswegen, weil die Verfassung in manchen Bestimmungen — siehe Wahlkreiseinteilung — Regelungen getroffen hat, die ihrerseits so starr sind, daß sie Modifizierungen nicht mehr zulassen und etwaige Änderungen sofort wieder eine Verfassungsänderung bedingen.

Durch die Bestimmung, die Sie vorgeschlagen haben, einen Bürgerentscheid durch qualifizierte Mehrheit des Gemeinderates herbeiführen zu können, eröffnen Sie auch die Fluchtmöglichkeit des Gemeinderates aus der Verantwortung heraus, aus der er nicht entlassen werden kann.

(Beifall bei der CSU)

Ich halte es für unmöglich, das in der Verfassung regeln zu wollen. Deswegen gehören die Bestimmungen im Detail eben ins Gesetz, weil dann differenziert geregelt werden kann, was geschehen soll, was geschehen muß.

Ich halte es auch für äußerst bedenklich, daß Sie das Volksbegehren mit einer Viertelmehrheit der Bürger — für Großstädte geradezu problematisch, in kleinen Gemeinden und Städten allenfalls ausreichend — für Großstädte unmöglich machen und einschränken und daß Sie darüber hinaus dem Bürgerbegehren über ein Viertel der Bürger jedwede Initiative anheimgeben, bis hinein in das Haushaltsrecht, bis hinein in das Steuerrecht. Auch das halte ich für bedenklich, weswegen auch aus dieser Überlegung heraus die Frage sehr ernsthaft geprüft werden müssen, ob derartige Bestimmungen so, wie Sie sie vorgelegt haben, wirklich in die Verfassung gehören oder ob nicht der andere Weg vorzuziehen ist, den Gesetzgeber zu verpflichten, die Mitwirkung des Bürgers auf kommunaler Ebene zu verstärken und abzusichern, das Detail aber dem Gesetzgeber zu überlassen.

Im Hinblick auf die Bemerkung der „Gummi-Bestimmung“ sah ich mich veranlaßt, darauf zu verweisen und hier die Unterschiedlichkeit der Überlegungen klar zu machen und zu verdeutlichen, von welcher Grundüberlegung die CSU-Fraktion bei ihrer Formulierung ausgegangen ist.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Huber.

Dr. Huber (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich glaube, es entspricht parlamentarischen Gepflogenheiten, daß zu den Äußerungen, die einzelne Mitglieder des Hohen Hauses abgeben, bei einer solchen allgemeinen Aussprache sogleich Stellung genommen wird. Ich darf zu zwei Bemerkungen des von mir sehr verehrten Herrn Kollegen Dr. Hoegner sogleich Erklärungen abgeben.

Das ist erstens die Frage der **Dauer der Legislaturperioden**. Herr Kollege Dr. Hoegner, Sie haben die Frage nach der Kürze einer Legislaturperiode aufgeworfen und haben den Standpunkt vertreten, eine Legislaturperiode solle möglichst kurz sein. Durch den Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Helmschrott ist bereits darauf hingewiesen worden, daß wir im Bereich des kommunalen Rechts Regelungen haben, bei denen die Dauer der Wahlperiode sechs Jahre beträgt. Ich bitte Sie um Verständnis, wenn ich doch anmerke, daß auch in den kommunalen Parlamenten — denken Sie an die Kreistage — nicht nur einzelne Verwaltungsentscheidungen sondern auch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden werden. Ich glaube infolgedessen, daß es, wie es durch den Zuruf des Herrn Abgeordneten Helmschrott geschehen ist, durchaus erlaubt ist, Parallelen zu dem Kommunalrecht bzw. zu der Dauer der kommunalen Wahlperioden zu ziehen.

Im übrigen werden Sie, verehrter Herr Kollege Dr. Hoegner, mit mir wohl übereinstimmen, daß die Frage, ob eine Legislaturperiode drei Jahre, vier Jahre oder fünf Jahre dauert, nicht eine Frage der demokratischen oder nicht-demokratischen Regelung ist, sondern eine Frage der Zweckmäßigkeit. Und ich meine, daß man sich über die Zweckmäßigkeit unterhalten sollte. Ich bitte deshalb, nicht von vornherein durch eine Abweisung der Überweisung dieses Antrags eine Erörterung über diese Zweckmäßigkeitsfrage abzuschneiden. Das ist das erste Petikum.

(Beifall bei der CSU)

Die zweite Frage, Herr Kollege Dr. Hoegner, war die nach einer **Änderung des Artikels 75 der Bayerischen Verfassung**. Hier wurde im besonderen der Kollege Dr. Seidl angesprochen, und es ist das Wort von der Salami-Taktik gefallen. Wenn wir schon bei der Salami sind, Herr Kollege Dr. Hoegner, dann werden Sie Verständnis dafür haben, daß ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen muß, daß Abgeordnete Ihrer Fraktion besonders heftig an dieser Wurstmaschine gedreht haben, also den Vorschlag unterbreitet haben, einen ganzen Katalog von Änderungen der Verfassung zu erarbeiten, bei denen in Zukunft die Bevölkerung nicht mehr gefragt werden muß. Der Katalog, der sich im Absatz 2 des Antrags des Herrn Kollegen Dr. Alfred Seidl befindet, ist, wie mir die Herren Abgeordneten Dr. Seidl und Dr. Vorndran im Augenblick nochmals bestätigt haben, von Abgeordneten der SPD erarbeitet worden. Ich glaube also, man sollte hier nicht einseitig von „Salami-Taktik“ sprechen, sondern sollte in dem Fall, wie es guter juristischer Usus ist, auch einmal die Kausalitätsreihen betrachten und dabei in Erwägung zie-

(Staatsminister Dr. Huber)

hen, daß die Gedankengänge von Abgeordneten der SPD-Fraktion ausgegangen sind.

(Beifall bei der CSU)

Hier bin ich durchaus bereit, einmal Ihnen die Priorität von mir aus uneingeschränkt einzuräumen.

Drittens, meine Damen und Herren, noch eine allgemeine Bemerkung über die **Herabsetzung des Wahlalters** von 21 Jahren auf 18 Jahre! Es ist manchmal ein allgemeines Mißtrauen gegen die jüngere Generation vorhanden, und hier im besonderen gegen diejenigen zwischen 18 und 21 Jahren. Ich möchte dazu namens meiner Fraktion insgesamt feststellen, daß wir das allgemeine Mißtrauen gegen die jüngere Generation für unge rechtfertigt halten. Ich sage im besonderen, daß ich davon ausgehe, daß es sich um Einzeler scheinungen handelt, wenn Angehörige der jüngeren Generation in den vergangenen Monaten und Jahren gegen die Rechtsordnung verstoßen haben, und ich möchte mit Nachdruck feststellen, daß wir davon ausgehen und glauben, davon ausgehen zu können, daß der Großteil der jüngeren Generation zu diesem unserem Staat steht.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Wilhelm Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur eine **Berichtigung** anbringen. Meine Parteifreunde haben einer Änderung des Artikels 75 in Vorbesprechungen nur mit Bedingungen zugestimmt, vor allem mit der Bedingung, daß trotzdem ein Teil der Demokratie erhalten bleibt, daß nämlich dann, wenn 50 Abgeordnete widersprechen, trotzdem ein Volksentscheid stattfinden muß. Diese Bedingung ist aber von der Christlich-Sozialen Union bis jetzt nicht angenommen worden. Ich stehe deshalb auf dem Standpunkt, daß man dabei bleiben soll, eine Änderung des Artikels 75 überhaupt zu beseitigen. Das Volk hat uns hierher berufen, um es zu vertreten, aber nicht dazu, ihm Rechte zu nehmen, die es nach der Verfassung hat. Ich persönlich werde jedenfalls — ich habe das schon einmal gesagt — von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf ziehen und das Volk aufrufen, sich ein Recht, das es einmal besitzt, nicht nehmen zu lassen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Seidl.

Dr. Seidl (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die letzten Bemerkungen des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Dr. Hoegner veranlassen mich, doch noch einen Punkt hier klarzustellen. Es ist in diesem Hause bekannt, daß von den beiden großen Fraktionen, nämlich von der Fraktion der CSU und von der Fraktion der SPD, verschiedene Abgeordnete benannt wur-

den, die eine **gemeinsame Kommission** bilden sollten, um verschiedene Verfassungsänderungen zu beraten. Im Rahmen dieser Beratungen wurde auch die Frage erörtert, ob man den Artikel 75 der Bayerischen Verfassung ändern sollte. Grundlage dieser Beratungen war ein Entwurf, den ich schon vor etwa zwei Jahren einmal vorgelegt hatte bzw. zum erstenmal schon vor neun Jahren, und der — und das muß ich noch einmal sagen — keine Beseitigung des Volksbegehrens und auch keine Beseitigung des Volksentscheides vorsah, sondern lediglich eine Beschränkung auf die Fälle, in denen das Volk dann entscheiden soll, wenn wirklich der Wesensgehalt der Verfassung angetastet werden soll, daß das Volk aber nicht aufgerufen werden soll, wenn es sich um weniger wichtige Fragen, insbesondere um solche mehr organisatorischer Natur, handelt. Im Rahmen dieser Beratungen wurde dann von Abgeordneten der SPD der Vorschlag gemacht, den bereits von mir vorgelegten Katalog der sog. Vorbehaltsartikel zu ergänzen, und diesem Vorschlag bzw. dieser Anregung wurde stattgegeben.

Nun ist es allerdings richtig, daß auch der Vorschlag gemacht wurde, im Falle eines verfassungsändernden Beschlusses des Landtags das **Inkrafttreten** dieses verfassungsändernden Beschlusses des Landtags auf drei oder auf zwei Monate hinauszuschieben, um auf diese Weise 10 Prozent der stimmberechtigten Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, ihrerseits einen Volksentscheid herbeizuführen. Dazu ist zu sagen: Das ist in dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf nicht mehr drin, und zwar deshalb, Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner, weil sich das ohne weiteres schon aus dem Artikel 74 unserer Bayerischen Verfassung ergibt. Nach Artikel 74 unserer Bayerischen Verfassung können 10 Prozent der stimmberechtigten Bevölkerung jederzeit einen Volksentscheid herbeiführen, und niemand denkt daran, den Artikel 74 zu ändern. Infolgedessen ist, nach meiner Ansicht, ein solcher Zusatz nicht notwendig. Es könnte sogar, wenn in dem neuen Artikel 75 bestimmt wird, daß das Inkrafttreten eines verfassungsändernden Beschlusses erst nach drei Monaten erfolgen soll, der Eindruck hervorgerufen werden, daß dann unter Umständen das Recht nach Artikel 74 in irgendeiner Form beseitigt werden sollte, während es doch selbstverständlich ist, daß auch in jedem Fall und auch nach 5 oder 20 Jahren ein solcher verfassungsändernder Beschluß des Landtags durch Volksbegehren und Volksentscheid jederzeit aufgehoben werden kann.

Dann wurde auch noch der Vorschlag gemacht, daß man vielleicht einem Viertel der Abgeordneten dieses Landtags die Möglichkeit eröffnen sollte, einen Volksentscheid herbeizuführen. Dieser letzte Vorschlag ist bei der letzten Sitzung fallen gelassen worden. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn es die Meinung der Fraktion der SPD oder irgendeines anderen Abgeordneten in diesem Hause sein sollte, daß man in dieser Form den verfassungsändernden Beschluß erschweren soll, kann das noch jederzeit im Rechts- und Verfassungsausschuß vorgebracht werden, und es ist

(Dr. Seidl [CSU])

Sache des Rechts- und Verfassungsausschusses, alle Argumente abzuwägen und am Ende eine Formulierung zu finden, die auch in Zukunft die Gewähr dafür bietet, daß dieses Land auch in Zukunft sich zu einem Rechts-, zu einem Sozial- und zu einem Kulturstaat fortentwickelt.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist an der Zeit, jetzt diesen Streit der Meinungen über bestmögliche Lösungen dem dazu berufenen Ausschuß zu überlassen. Ich hoffe, daß diese meine Stimme auch außerhalb des Saales gehört wird, mit Unterstützung des Gongs, um die Damen und Herren zu bitten, sich zur Abstimmung zu begeben.

Ich darf darauf hinweisen, daß einschlägig ist der Artikel 75 Absatz 2 unserer Bayerischen Verfassung:

Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl.

Ich glaube und darf wohl feststellen, daß das Hohe Haus darüber einig ist, daß auch die erste Lesung, Herr Kollege Gabert, insoweit eine Sachentscheidung ist, als ja die Sachentscheidung durch eine Ablehnung erfolgen könnte. Deshalb brauche ich die **Zweidrittelmehrheit**. Selbstverständlich keine Festlegung, sondern eine Sachentscheidung im Sinne der Verweisung der Sache zur weiteren Beratung! Denn man kann ja auch nach der zweiten Lesung noch in der dritten Lesung geänderte Fassungen haben. Es besteht also Klarheit, daß es der Zweidrittelmehrheit bedarf. Das heißt, daß bei der gesetzlichen Mitgliederzahl des Hauses — auf die kommt es an —, also bei 204 Abgeordneten, nach Abzug eines Drittels, von 68, 136 Stimmen für den Verweisungsantrag in erster Lesung gegeben werden müssen.

Gemäß der vorher gegebenen Ankündigung darf ich nunmehr die Punkte 2 d mit 2 i der Tagesordnung und 1 a, b, c und d der Nachtragstagesordnung wieder trennen, um die Abstimmungen einzeln durchzuführen. Zunächst zu **Punkt 2 d**: Ich gebe jeweils an, um welchen Inhalt es sich handelt.

Hier handelt es sich um die **Regierungsvorlage zur Änderung des aktiven und passiven Wahlrechts**, also der Artikel 7 und 14 der Bayerischen Verfassung.

Wer der Überweisung dieser Regierungsvorlage an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zustimmt, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben und solange stehen zu bleiben, bis wir hier oben die Abstimmung durchgeführt haben, weil ich es für das Protokoll feststellen muß. Wir werden sektorenweise abzählen, und ich bitte, sich zu gedulden.

(Stimmabzählung)

— Ich danke schön. Diese beiden Blöcke können sich setzen.

(Weitere Stimmabzählung)

Darf ich fragen, wer stimmt dagegen? — Das sind 12 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 1 Stimmenthaltung.

Damit stelle ich das Ergebnis fest. Es haben sich bei der Abstimmung 139 Abgeordnete für die Verweisung entschieden bei 12 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Damit ist die verfassungsmäßig gebotene Mehrheit von 136 Stimmen zwar knapp, aber doch erreicht. Vielleicht erreicht meine Stimme noch jemanden, der sich beim Zeitunglesen außerhalb des Saales befindet.

Meine Damen und Herren! Ich darf mit Ihrem Einverständnis den praktisch gleichlautenden Antrag des **Punktes 1 a** der Nachtragstagesordnung Gabert, Haase und Fraktion (Beilage 2882) anschließen, der das **gleiche Thema** und die gleichen Verfassungsartikel zum Gegenstand hat. — Es besteht Einverständnis.

Ich lasse auch hier über die Verweisung des Antrags abstimmen. Darf ich feststellen, wer zwischenzeitlich dazugekommen ist? — Das sind 2 Stimmen.

(Zu Ministerpräsident Dr. Goppel gewendet)

Herr Ministerpräsident, es hat schon seine Richtigkeit. Es gibt eine Abzählung nach dem Hamnelsprung, und Sie gehen mit hinaus, oder es wird namentlich abgestimmt, es gibt also eine Abzählung der Stimmen in der Urne; dabei werfen alle ihre Stimmzettel ein. Und es gibt eine Abzählung, bei der normalerweise die im Präsidium und auf der Regierungsbank verbleibenden Mitglieder des Kabinetts mitgezählt werden. Im Geiste würde ich Sie sogar mitgezählt haben und hätte Sie auch gebeten, hinunterzugehen, wenn es daran gefehlt hätte. Insofern haben wir noch 4 Stimmen in Reserve gehabt.

Ich darf also feststellen, ich habe jetzt 2 Stimmen mehr. Wer für die Verweisung des Antrages Nr. 1 a des Nachtragshaushalts gleichen Inhalts an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte das Hohe Haus, mit mir einverstanden zu sein, wenn ich feststelle, daß es sich um eine Zahl von 142 handelt, nachdem jetzt insgesamt noch 3 Abgeordnete dazugekommen sind. Es sind 3 hinzugekommen, demnach 142 Stimmen dafür. — Ich danke. Die Gegenstimmen. — 12 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 1. 142:12:1 Stimmen ist das Ergebnis.

Nun kommen wir zum **Antrag 2 e** des Abgeordneten Dr. Seidl betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern. Der Initiativgesetzentwurf des Herrn Kollegen Dr. Seidl betrifft, wie eben in ausführlicher Diskussion festgestellt wurde, die **Änderung des Artikels 75**. Mehr brauche ich nicht zu sagen.

Wer für die Überweisung dieses Antrags an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe. — 8 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Keine. Dann habe ich also 143 Stimmen dafür,

(Präsident Hanauer)

da inzwischen ein Abgeordneter dazugekommen ist, 8 Stimmen dagegen. Es ist ordnungsgemäß überwiesen.

Wir kommen nun zum **Tagesordnungspunkt 2 f**, Antrag der Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Artikels 11 der Bayerischen Verfassung, Beteiligung der Gemeindebürger in angemessener Weise an der Selbstverwaltung.

Wer für den Überweisungsantrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Darf ich fragen, wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand.

Herr Kollege Kiene, bleiben Sie noch da, sonst kostet es Sie 50 Mark. Das können Sie zu Hause gar nicht vertreten. Das geht vom Taschengeld ab.

Da niemand dazugekommen ist, darf ich feststellen, daß 155 Stimmen dafür sind. Keine Gegenstimme und keine Enthaltung. Es geht jetzt schnell.

Der **Punkt 2 g**, Antrag der Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betrifft Artikel 14; er betrifft im einzelnen die **Stimmkreiseinteilung** nach Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung, eine wohl dringend notwendige Angelegenheit.

Wer für die Überweisung an den Verfassungs-, Rechts- und Kommunalausschuß ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Die Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Keine. Also mit 155 Stimmen überwiesen.

Tagesordnungspunkt 2 h, Antrag der Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Artikel 16 und Artikel 44 der Bayerischen Verfassung, nämlich die **Wahldauer des Parlaments**.

Wer für die Überweisung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Die Gegenstimmen, bitte! — 16 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Keine. Mit 139 Stimmen bei 16 Gegenstimmen überwiesen.

Punkt 2 i, Antrag der Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2816). Der Antrag betrifft Artikel 77 der Bayerischen Verfassung und hat die **Organisation der Staatsverwaltung** zum Inhalt.

Wer für die Überweisung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Wer stimmt dagegen? — Das ist einer, Herr Kollege Dr. Hoegner. Wer enthält sich der Stimme? — Wenn niemand dazu gekommen ist — ich bitte Neankömmlinge jeweils sich zu melden —, ist mit 154:1 überwiesen.

Von der Nachtragstagesordnung ist 1 a schon erledigt.

Punkt 1 b, Antrag der Abgeordneten Gabert, Dr. Hoegner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2883). Der Antrag betrifft Artikel 11 der Bayerischen Verfassung und hat **Gemeindeentscheid und Gemeindebegehren** zum Inhalt.

Wer für die Überweisung dieses Antrags ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — That's all, danke schön. Stimmt jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? — Mit 155:0 ist überwiesen.

Punkt 1 c, Antrag der Abgeordneten Gabert, Haase und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2884). Der Antrag betrifft den Artikel 25 der Bayerischen Verfassung und hat die **Untersuchungsausschüsse** als Inhalt der Neuregelung.

Wer für die Überweisung an die Ausschüsse ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Es sind ebenfalls alle. Vorsorglich die Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Keine. Mit 155:0 überwiesen.

Punkt 1 d, Antrag der Abgeordneten Gabert, Haase und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Beilage 2885). Der Antrag betrifft den Artikel 25 a, einen eingeschobenen Artikel, das **Petitionswesen** betreffend.

Wer für die Überweisung dieses Antrags ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich sehe keine Gegenstimmen, ich frage aber: Stimmt jemand dagegen? — Stimmenthaltungen? — Mit 155:0 ist überwiesen.

Ich stelle fest, daß bei den Abstimmungen die Mitglieder des Präsidiums und der Herr Ministerpräsident jeweils nicht mitgezählt wurden. Damit ist auch dies für das Protokoll festgehalten, weil es sonst — eine Unterstellung — gewiß um 4 mehr gewesen wären. Aber in allen 10 Fällen war die Mehrheit für die Überweisung ausreichend, das heißt die Überweisung ist jeweils mit mehr als 136 Stimmen, also zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl, erfolgt.

Wir fahren in den ersten Lesungen fort und kommen zu Punkt 2 k: **Erste Lesung** zum

Entwurf eines Gesetzes über die künstliche Besamung landwirtschaftlicher Zucht-tiere (Beilage 2809)

Eine Begründung durch die Staatsregierung erfolgt nicht.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf zu überweisen an den Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft und an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

2 l: **Erste Lesung** zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Beilage 2810)

Es handelt sich ebenfalls um eine Regierungsvorlage. Eine Begründung durch die Staatsregierung erfolgt nicht. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldung.

(Präsident Hanauer)

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf zu überweisen an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

2 m: Erste Lesung zum

Antrag der Abgeordneten Dr. Huber, Vöth, Leicht und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Privatschulleistungsgesetzes (Beilage 2812)

Eine Begründung dieses Initiativgesetzentwurfs durch die Antragsteller erfolgt nicht. Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache — liegen nicht vor. Ich schließe diese.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf zu überweisen an den Ausschuß für kulturpolitische Fragen, den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

2 n: Erste Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden — Finanzausgleichsgesetz (FAG) — und des Volksschulgesetzes (VoSchG) — Beilage 2849 —

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Eine Begründung erfolgt nicht. Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache, die hiermit eröffnet wird, liegen nicht vor. Diese ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor zu überweisen an den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

2 o: Erste Lesung zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Siebtes Besoldungserhöhungsgesetz) — (Beilage 2880)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Eine Begründung erfolgt nicht. Die Aussprache ist eröffnet. — Keine Wortmeldungen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor zu überweisen an den Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung, den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

2 p: Erste Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG) — Beilage 2881 —

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Keine Wortmeldungen zur Begründung. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Ich schließe sie.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor zu überweisen an den Ausschuß für kulturpolitische Fragen, für den Staatshaushalt und Finanzfragen und für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3: Zweite Lesung zum

Antrag des Abgeordneten Streibl und anderer betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (Beilage 2419)

Es berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2758) der Herr Abgeordnete Diethel. Ich erteile ihm das Wort.

Diethel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! In der 94. Sitzung befaßte sich der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen mit dem Antrag des Abgeordneten Streibl und einer Reihe weiterer Kollegen zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend..

Der Berichterstatter erinnerte an die im Juli 1968 beschlossene Einfügung einer Ziffer 19 über die zwangsweise Bereitstellung von Gelände für Skiabfahrten. Die beantragte Nr. 20. wolle den Artikel 141 Absatz 3 der Verfassung verwirklichen. Möglichkeiten in dieser Richtung gäben bereits die Artikel 40 und 53 des Straßen- und Wegegesetzes, ferner die Artikel 8, 9 und 85 des Bundesbaugesetzes. Im übrigen habe es bisher weniger an den Rechtsgrundlagen als an verfügbaren Haushaltsmitteln gelegen, um dem Verfassungsauftrag gerecht werden zu können. Gleichwohl sei der Entwurf vollauf berechtigt, um ausgesprochene Ärgernisse beseitigen zu helfen. Zweifellos habe die Bestimmung auch eine gewisse abschreckende Wirkung gegenüber kaufkräftigen Interessenten, die häufig versuchten, entsprechend reizvolle Landschaftsteile in ihren Besitz zu bringen.

Kollege Schöfberger bezeichnete den Artikel 141 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung als einen Programmsatz, auf dessen Verwirklichung der einzelne Bürger kein subjektives öffentliches Recht habe, der aber für den Gesetzgeber eine Grundrechtsverpflichtung darstelle. Der neue Enteignungstatbestand allein löse das Problem nicht, wenn nicht gleichzeitig auch ausreichende Mittel für die Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Antragsteller betonte Abgeordneter Streibl, daß allein schon das Bestehen einer derartigen Vorschrift größere Aufkäufe verhindern könne.

Nach einer längeren Debatte wurde der Ziffer 20 in folgender Fassung zugestimmt:

(Diethel [CSU])

20. Schaffung freier Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, Anlage von Wanderwegen und Erholungsparks sowie Bereitstellung von See- und Flußufer-Grundstücken für öffentliche Badeanlagen.

Ich darf in diesem Zusammenhang mit Zustimmung des Herrn Präsidenten einen Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Streibl zur Sprache bringen, der lediglich eine redaktionelle Änderung bringt, nämlich daß in Ziffer 2 „Ziffer 1 bis 20“ an die Stelle von „Ziffer 1 bis 18“ tritt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Tag des Inkrafttretens wurde der 1. März 1970 festgelegt. Da dieser Termin nicht mehr einzuhalten ist, auch bezüglich der Veröffentlichung nicht, möchte ich dem Hohen Hause den 1. April 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens vorschlagen.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident Hanauer: Zur Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2818) erteile ich dem Herrn Abgeordneten Wölfel das Wort.

Wölfel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1970 über den Antrag des Herrn Kollegen Streibl Verhandlungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt. Es handelte sich um das Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend.

Wie der Rechts- und Verfassungsausschuß, über dessen Beratung der Kollege, der vor mir gesprochen hat, Bericht gegeben hat, hat der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen, in dem ich Berichterstatter und Kollege Ospald Mitberichterstatter waren, über diese Angelegenheit verhandelt.

Als Berichterstatter erläuterte ich ganz kurz den Antrag, der auf der Beilage 2758 vorliegt. Ich betonte noch gleichzeitig, daß das alte Gesetz aus dem Jahre 1837 nun 133 Jahre alt sei und daß dieses Gesetz abänderungswürdig wäre. Das ist bereits geschehen. Der Antrag aber, über den der Ausschuß zu entscheiden hatte, sollte noch Wesentliches bringen.

Ich hatte an die Staatsregierung noch die Anfrage, wie man sich denn die Bewertungsmaßstäbe bei einer eventuellen Zwangsentziehung vorstelle.

Der Mitberichterstatter, Herr Kollege Ospald, hatte unter anderem ausgeführt, er begrüße es, daß endlich Artikel 141 der Bayerischen Verfassung durch diesen Gesetzentwurf wieder eine weitergehende Stütze finde.

Ministerialrat Dr. Kreis gab zunächst einen Rückblick auf die Entwicklung des Gesetzes und stellte in Aussicht, daß bereits im Innenministerium die Vorlage eines neuen Gesetzes in Arbeit sei

und sehr bald auch dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme übergeben werde.

Er ging sodann noch auf die Frage ein, wie hoch die Bezuschussung in den letzten Jahren für diesen Grunderwerb gewesen sei, diese Bezuschussung, die der Staat den Kommunen gegeben hat.

Kollege Renz griff insbesondere das Problem auf, daß die einzelnen Gemeinden wohl kaum in der Lage seien, diese Ufergrundstücke zu erwerben. Deshalb müsse eine Lösung gefunden werden, inwieweit der Bayerische Staat hierzu auch Zuschüsse gibt.

Der Antragsteller, Herr Kollege Streibl, wies insbesondere darauf hin, daß dieser Antrag nicht eine Enteignungsaktion entfalten wolle. Es sollte auch nicht der Eindruck entstehen, als ob gewalttätig vorgegangen werden sollte. Der Antrag diene dem Interesse der Öffentlichkeit und liege im Interesse der Gesundheit unserer Menschen und im Interesse des Fremdenverkehrs.

Schließlich und endlich kam der Ausschuß bei 3 Stimmenthaltungen zu dem Beschluß, dem Gesetzesänderungsantrag die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Hanauer: Ich danke den Berichterstatter und eröffne die allgemeine Aussprache. — Ich habe keine Wortmeldungen dazu. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Wir kommen gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung zur Einzelberatung.

Ich stelle vorweg fest, daß gemäß der Ihnen übergebenen Drucksache 1/3 ein Abänderungsantrag des Kollegen Streibl zu Ziffer 3 der Tagesordnung (Beilage 2758) vorliegt, der keinen Sachgehalt hat, sondern eine selbstverständliche Korrektur des § 1 des Gesetzes ist, unter Ziffer 2 Buchstabe a eine Änderung vorzunehmen. Es soll dann heißen „Ziffer 1 bis 20“, weil ein neuer Artikel 20 eingeführt wurde.

Der Abstimmung zugrunde liegt die vom Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen geänderte Fassung des Gesetzes auf Beilage 2758. Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen hat dem zugestimmt.

Ich rufe den unverändert gebliebenen § 1 auf und bitte um ein Handzeichen, wenn Sie dem zustimmen wollen. — Ich danke. Wer stimmt dagegen? — Ich sehe niemand. Wer enthält sich der Stimme? Ebenfalls niemand. Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 2 „Das Gesetz tritt...“ Es ist bereits vom Herrn Berichterstatter in Abänderung der Vorlage gefordert worden, den 1. April 1970 als Tag des Inkrafttretens einzusetzen. § 2 lautet demzufolge:

„Das Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.“

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Wer stimmt dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Keine.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

(Präsident Hanauer)

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar der zweiten Lesung folgen zu lassen; denn Änderungen wurden nicht beschlossen. Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne in der Dritten Lesung die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen —.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Ich habe auch dazu keine Wortmeldungen. — Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse in der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 — und § 2 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich bitte das Hohe Haus, die Schlußabstimmung unmittelbar folgen zu lassen und sie in einfacher Form durchzuführen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Ich stelle die Einstimmigkeit des Hauses fest. Es liegen keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen vor.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Entwurf einer Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) — Beilage 2153. —

Hier berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für Beamtenrecht und Besoldung (Beilage 2811) die Frau Abgeordnete Bundschuh, die sich zu diesem Zweck bereits an das Rednerpult begeben hat, und der ich deshalb nur noch das Wort zu erteilen habe.

Frau Kollegin, bitte!

Frau **Bundschuh**, (CSU), Berichterstatterin: Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Beamtenrecht und Besoldung hat in seiner 43. mit 50. Sitzung den Entwurf einer Bayerischen Disziplinarordnung beraten. Dieser Entwurf ist auf Beilage 2153 ausgedruckt.

Mitberichterstatter war Herr Dr. Kaub, Berichterstatterin war ich. An der Diskussion haben sich alle Abgeordneten des Ausschusses beteiligt.

Zu diesem Gesetzentwurf lag ein Senatgutachten vor, das voll übernommen wurde, ferner eine Eingabe des Bayerischen Beamtensbundes sowie ein Antrag der SPD-Fraktion auf Beilage 2170.

Bei der Generalausprache schlug der Mitberichterstatter, Herr Dr. Kaub, namens der SPD-Fraktion vor, da bei diesem Gesetz kein Rah-

menrecht besteht, davon Gebrauch zu machen, daß die im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes erforderlichen Bestimmungen im Bayerischen Beamtengesetz aufzunehmen sind. Verfahrensvorschriften der bisherigen Dienststrafordnung, auch hinsichtlich der Vermittlungen, werden in das Gesetz zur Durchführung der Verwaltungsgerichtsordnung eingebaut. Aus all diesen Gründen werde die SPD eine Reihe von Abänderungsanträgen bringen.

Die Berichterstatterin führte aus, daß das Disziplinarrecht in der Nachkriegszeit zwischen Bund und Ländern fast immer einheitlich geregelt wurde. So ging bereits die Bayerische Dienststrafordnung von 1948 in ihren Grundzügen auf die Reichsdienststrafordnung von 1937 zurück; diese wiederum wurde 1952 durch die Bundesdisziplinarordnung abgelöst. 1955 wurde das Bayerische Dienststrafrecht an das des Bundes weitgehend angeglichen. Nun sollen auch im neuen Bayerischen Disziplinarrecht die modernen Tendenzen der Entkriminalisierung und Liberalisierung, wie sie schon im Bundesdisziplinarrecht von 1967 enthalten sind, ihren Niederschlag finden.

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts waren die Ansichten über die rechtliche Natur des Disziplinarrechts und der Disziplinarmaßnahmen geteilt. Häufig wurde seinerzeit noch die Meinung vertreten, daß das Dienststrafrecht als Sonderstrafrecht für Beamte ein Teil des allgemeinen Strafrechts, die Dienstvergehen eine Art der Vergehen im Amt und das Dienststrafverfahren ein besonderes Strafverfahren seien. Erst im Verlaufe dieses Jahrhunderts setzte sich als allgemeine Rechtsanschauung durch, daß das Disziplinarrecht ausschließlich ein Teil des Beamtenrechts ist. Die Maßnahmen, die im Disziplinarrecht gegen den Beamten ergriffen wurden, haben nichts mit der Bestrafung kriminellen Unrechts zu tun. Sie sollen vielmehr dazu dienen, den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder ihn aus dem Amte zu entfernen, wenn er nicht mehr tragbar ist.

Wenn auch das Wesen des Disziplinarrechts heute nicht mehr umstritten ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die geltende Dienststrafordnung äußerlich noch eine Reihe von Ähnlichkeiten mit dem allgemeinen Strafrecht aufweist, so z. B. schon in der Terminologie. So ist allgemein von Dienst-„strafen“ die Rede, die im Dienst-„strafverfahren“ von Dienst-„strafgerichten“ verhängt werden. Auch der im Disziplinarverfahrenrecht gebrauchte Begriff des Beschuldigten stammt vom Strafrecht her. Dadurch konnte bisher der Eindruck entstehen, als ob der Beamte besonderen Strafrechtsnormen unterliege und im Disziplinarrecht für kriminelle Straftaten zur Rechenschaft gezogen werde. Das neue Disziplinarrecht wird einen solchen Eindruck vermeiden und den Begriff der Strafe nicht mehr gebrauchen. In der neuen Bayerischen Disziplinarordnung wird nicht mehr von Dienststrafen, die in einem Dienststrafverfahren verhängt werden, die Rede sein, sondern von Disziplinarmaßnahmen in Disziplinarverfahren.

Auch der Begriff Beschuldigter wird nicht mehr gebraucht. Die Erkenntnis vom Wesen des Dis-

(Frau Bundschuh [CSU])

ziplinarrechts als eines Teils des Beamtenrechts, also des Verwaltungsrechts, legt den Gedanken nahe, die bisher selbständige Disziplinargerichtsbarkeit aufzugeben und die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Disziplinarsachen auszudehnen. Der Entwurf sieht eine solche Änderung der Gerichtsverfassung vor. Demnach wird für Bayern die Disziplinargerichtsbarkeit in vollem Umfange in die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingegliedert. An die Stelle der Dienststrafkammern und des Dienststrafhofs, die bisher einen selbständigen Gerichtszweig darstellten, treten nunmehr Fachkammern und Fachsenate bei den Verwaltungsgerichten und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Damit werden in Bayern künftig die Disziplinarstreitigkeiten auch gerichtsverfassungsgerichtlich zu besonderen Verwaltungsstreitsachen, die lediglich wegen der nach dem Verfahrensziel und den Verfahrensbeteiligten gegebenen Besonderheiten gegenüber den in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Klagearten noch einer Sonderregelung bedürfen.

Bei den Fachkammern und Fachsenaten für Disziplinarsachen wirken deshalb wie bisher bei den Dienststrafgerichten Beamtenbeisitzer — nunmehr als ehrenamtliche Verwaltungsrichter — mit.

Bayern geht damit bei der Entkriminalisierung des Disziplinarrechts noch einen Schritt weiter als der Bund, der die Eigenständigkeit der Bundesdisziplinargerichtsbarkeit grundsätzlich beibehält und nur den Bundesdisziplinarhof als Berufungsgericht in das Bundesverwaltungsgericht eingliederte.

Bei der Diskussion über die Festlegung des Personenkreises, für den die Bayerische Disziplinarordnung zu gelten hat, wurde im Ausschuß für Beamtenrecht und Besoldung ähnlich wie im Bayerischen Senat die Frage der Einbeziehung der Ruhestandsbeamten in dieses Gesetz angeschnitten. Auch ein Ruhestandsbeamter hat nach Auffassung der Staatsregierung neben den Rechten noch gewisse Pflichten gegenüber dem Staat, so z. B. die Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses und das Verbot, sich in verfassungswidrigen Organisationen zu betätigen.

Der Mitberichterstatter, Herr Dr. Kaub, und der Abgeordnete Rummel zitierten einen Artikel aus der Zeitung „Der Beamte im Ruhestand“, wonach in Beispielfällen der Beamte sich durch eine Nachversicherungsrente unter Umständen besser stellen kann als mit dem Ruhegehalt. Dadurch würde das Einbeziehen der Ruhestandsbeamten sowieso nicht die wesentliche Bedeutung haben.

Der Mitberichterstatter stellte den Antrag, gegen Ruhestandsbeamte überhaupt keine Disziplinarmaßnahmen auszusprechen. Der Ausschuß schloß sich jedoch wegen der Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Verbots, sich an verfassungswidrigen Organisationen zu beteiligen, dem Regierungsentwurf an und stimmte mit 9:7 Stimmen der Regierungsvorlage zu.

Als Disziplinarmaßnahmen werden nach dem neuen Gesetz vorgesehen: Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können nicht nebeneinander verhängt werden. Es entfallen in Zukunft: die Verwarnung, das Versagen des Aufsteigens im Gehalt und die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe. Der Vorschlag der SPD, bei einem Verweis die Beförderung nicht hinauszuschieben, wurde angenommen.

In der Regierungsvorlage waren folgende Verjährungsfristen vorgesehen: Bei Dienstvergehen, die die Geldbuße gerechtfertigt hätten, 2 Jahre, und bei solchen mit Gehaltskürzung 3 Jahre. Nach eingehender Würdigung der Eingabe des Beamtenbundes wurde neu in das Gesetz aufgenommen, daß bei Dienstvergehen, die das Versetzen in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Grundgehalt gerechtfertigt hätten, eine Verjährung nach 7 Jahren eintritt.

Der Bayerische Senat hat ebenso wie der Bayerische Beamtenbund und die CSU und die SPD vorgeschlagen, daß bei der Geldbuße Sozialleistungen nicht einzubeziehen sind. Es wurde beschlossen, daß das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung zu regeln habe, daß sämtliche sozialen Bestandteile der Bezüge bei einer Geldbuße außer Betracht bleiben. Nach einem Antrag der SPD ist im Artikel 71, Unterhaltsbeitrag, auf den Familienstand Rücksicht zu nehmen. Das Verwaltungsgericht hat über die Frage des Unterhaltsbeitrages von Amts wegen zu entscheiden. Das wurde angenommen.

Der Artikel 4 wurde vom Ausschuß dahingehend erweitert, daß im Rahmen der sogen. Doppelbestrafung, also nach einem Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren, das gesetzlich einen Verweis oder eine Geldbuße im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme brachte, diese nicht mehr ausgesprochen werden darf. Damit wurden die Bedenken der Abgeordneten der CSU und der SPD, daß man in Zukunft, weil kein Verweis mehr verhängt werden darf, auf die Geldbuße ausweicht, berücksichtigt und auch die Geldbuße ausgeschaltet.

Bei den Verjährungsfristen hat der Bayerische Beamtenbund vorgeschlagen, daß bei Dienstvergehen, die eine Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Grundgehalt gerechtfertigt hätten, auch Verjährungsfristen eingeführt werden. Hier hat der Ausschuß nach eingehender Debatte beschlossen, daß bei diesen Vergehen nach 7 Jahren eine Verfolgung nicht mehr zulässig ist.

Nach der heutigen Auffassung muß es auch einem Beamten von den Vorermittlungen an erlaubt sein, einen Verteidiger zuzuziehen. Hier hat der Ausschuß entgegen dem Bundesrecht beschlossen, daß der Verteidiger von Anfang an — also zu allen Anhörungen, Vernehmungen und Beweiserhebungen — zugezogen werden kann. Dies stellt für den Beamten einen wesentlichen Schutz dar.

(Frau Bundschuh [CSU])

Die Frage der Akteneinsicht durch den Beamten wurde vom Ausschuß breit diskutiert. Hier hat die CSU und die SPD ihre Vorstellungen und Bedenken vorgebracht und dafür plädiert, daß es dem Beamten gestattet sei, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. In jedem Verfahren sei dem Beamten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu sagen, welcher Vorwurf gegen ihn erhoben wird, damit er seine Verteidigung vorbereiten kann. Wegen evtl. Verdunklungsgefahr bei den Vorermittlungen, z. B. bei einer schweren Bestechungsaffäre, könnten die Vorermittlungen wesentlich beeinträchtigt werden, wenn dem Beamten zu diesem Zeitpunkt bereits die volle Akteneinsicht gewährt wird. Der Ausschuß hat daher beschlossen, daß „spätestens vor Erlaß einer Disziplinarverfügung unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren ist“.

Da nach eingeleiteten Vorermittlungen, die eingestellt wurden, am Beamten ein Makel hängen bleiben könne, wurde neu in das Gesetz aufgenommen „Auf Antrag des Beamten ist die Einstellung der Vorermittlungen schriftlich zu begründen“.

Eine bedeutsame Neuregelung des Entwurfs betrifft die tatbestandliche Erfassung des sogenannten außerdienstlichen Dienstvergehens. Die disziplinarische Ahndung außerdienstlichen Verhaltens brachte Schwierigkeiten.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Die Rechtsprechung und Verwaltungsübung entwickelten sich deshalb dahin, daß außerdienstliches Verhalten nur dann und insoweit als Dienstvergehen zu betrachten ist, als es tatsächlich auf die dienstliche Stellung des Beamten Einfluß hat. Der Entwurf trägt dieser Entwicklung Rechnung. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles im besonderen Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Hier hat eine sehr breite Diskussion stattgefunden.

Sie werden schon bemerkt haben, es ist ein sehr langes Gesetz gewesen; mit 138 Artikeln. Ich habe versucht, Ihnen einen Bericht über die Gesetzesberatung zu geben, und habe noch die Bitte, daß der Artikel 138 in Absatz 1 eine neue Fassung erhält. Es handelt sich hier um die Inkrafttretungsfrist. Da das Gesetz nun nicht mehr zum 1. März veröffentlicht werden kann, die Verwaltungsvorschriften früher in Kraft treten werden, bitte ich das Hohe Haus zu Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 folgende Änderung zu beschließen:

Die in Art. 15 Abs. 3 Satz 2, Art. 30, Abs. 4, Art. 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Art. 39 Abs. 3 Satz 1, Art. 117 und Art. 120 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

treten am 1. April 1970, die übrigen Vorschriften am 1. Mai 1970 in Kraft.

Ich bitte um Zustimmung zu den Beschlüssen des Beamtenrechtsausschusses.

(Vereinzelter Beifall bei der CSU)

Präsident Hanauer: Frau Berichterstatterin, trotz der gelegentlich im Hause bemerkbaren Unruhe ob der Länge und Gründlichkeit Ihrer Berichterstattung kann ich doch nicht umhin, Ihnen für Ihr Bemühen zu danken, dem restlichen Hause — dem restbesetzten Hause — die Grundzüge der neuen Disziplinarordnung klarzumachen.

Ich darf jetzt zu einer hoffentlich kürzeren Berichterstattung das Wort erteilen dem Herrn Kollegen Sauer; er berichtet über die Beratungen des Verfassungs-, Rechts- und Kommunalausschusses (ebenfalls Beilage 2811).

Sauer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen behandelte in seiner 96. Sitzung am Dienstag, dem 3. Februar 1970, den Entwurf einer Bayerischen Disziplinarordnung (Beilage 2153). Mitberichterstatte war der Herr Kollege Höllriegl, Berichterstatter war ich.

Die materiell-rechtlichen Änderungen, die vorgenommen wurden, hat schon die Frau Kollegin Bundschuh als Berichterstatterin des Fachausschusses sehr ausführlich dargestellt. Ich brauche deshalb nicht mehr näher darauf einzugehen.

Der Mitberichterstatte, Herr Kollege Höllriegl, meinte, man sollte den Entwurf besonders in zwei Punkten anders fassen. Der eine Punkt sei die Doppelbestrafung. Der zweite Punkt betreffe die Ruhestandsbeamten, gegen die nur die Kürzung oder die Aberkennung des Ruhegehalts zulässig seien. In der Einzelberatung wurden entsprechende Änderungsanträge des Mitberichterstatte zu den Artikeln 1 und 4 abgelehnt und dabei die Fassung des Regierungsentwurfs bzw. des Beamtenrechtsausschusses beibehalten.

Auf Anregung des Herrn Kollegen Schöffberger wurde einstimmig eine Änderung zu Artikel 7 Absatz 2 beschlossen. Diese und alle weiteren vorgenommenen Änderungen sind auf der Beilage 2811 vermerkt. Die vom Beamtenrechtsausschuß vorgenommenen Neuformulierungen bzw. Ergänzungen wurden vom Rechts- und Verfassungsausschuß bestätigt. Im übrigen wurde der Regierungsentwurf, abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen, angenommen.

Auf Vorschlag des Regierungsvorgängers, des Herrn Regierungsdirektors Dr. Strassl wurden die Artikel 124, 136 und 137 geändert, und der Artikel 138, in dem das Inkrafttreten geregelt ist, wurde hinzugefügt.

In der zweiten Lesung wurden keine Änderungen beantragt.

Die Schlußabstimmung brachte bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen folgendes Ergeb-

(Sauer [CSU])

nis: Der Entwurf wird in der Fassung der ersten Lesung zur Annahme empfohlen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des Verfassungs-, Rechts- und Kommunalausschusses beizutreten.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Ich danke für die erheblich kürzere Berichterstattung und eröffne die allgemeine Aussprache. — Zur allgemeinen Aussprache hat das Wort der Herr Staatsminister der Finanzen in seiner Eigenschaft als Beamtenminister.

Staatsminister Dr. Pöhner: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Herr Präsident hat mir liebenswürdigerweise eine Redezeit von 2 Minuten zu einer kurzen Information zugebilligt.

Es wird Sie interessieren, meine Damen und Herren, gegen wieviele Beamte in den letzten Jahren Verfahren bei bayerischen Disziplinargerichten anhängig waren. In den vergangenen Jahren wurden von den bayerischen Disziplinargerichten jährlich etwa 30 Disziplinarmaßnahmen verhängt. Ein Viertel der Verfahren, also jährlich etwa 7, schlossen ab mit der Entfernung aus dem Dienst. Dies sind verschwindend kleine Zahlen, wenn man bedenkt, daß bei sämtlichen bayerischen Dienstherren zur Zeit etwa 150 000 Beamte beschäftigt sind. Meine sehr geehrten Damen und Herren, je weniger Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, desto untadeliger ist das Verhalten der Beamtenschaft insgesamt. Für mich sind die Ihnen genannten Zahlen ein erfreuliches Zeichen für die absolute Integrität der bayerischen Beamtenschaft, und ich bin froh und glücklich darüber, dies aus Anlaß der Verabschiedung dieses Gesetzes Ihnen bekanntgeben zu dürfen.

(Beifall)

Präsident Hanauer: Nach der Erklärung des Herrn Finanzministers ist also klar, daß dieses Gesetz neben einem präventiven Zweck im wesentlichen einen theoretischen Sinn hat, nachdem es in der Praxis kaum zur Anwendung kommt. Es ist dies ein Umstand, der das Gesetz zwar nicht überflüssig macht, aber zweifellos beruhigend wirkt.

Keine Wortmeldungen mehr zur allgemeinen Aussprache? —

(Abg. Schöffberger: Doch! Ich brauche nur eine Minute!)

— Eine Minute? Gut! Das ist die Hälfte der Redezeit des Herrn Finanzministers. Herr Kollege Schöffberger!

Schöffberger (SPD): Meine Damen und Herren! Wir haben soeben vernommen, daß diese Disziplinarordnung auch künftig nur auf dem Papier stehen wird. Ich halte eine Disziplinarordnung unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen überhaupt für überflüssig. Ich meine, daß die Strafgerichtsbarkeit ausreicht und daß im übrigen

die Mittel, die die Beamtenführung hat, ausreichen, um Disziplinarfälle zu bewältigen. Ich werde aus diesen Gründen die gesamte Disziplinarordnung ablehnen.

(Abg. Schneier: Ich auch!)

Präsident Hanauer: Weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache liegen nicht vor. Ich habe sie damit geschlossen.

Wir treten gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Ich unterstelle die Zustimmung des Hohen Hauses, daß ich von der geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeit Gebrauch mache, jeweils eine größere Gruppe von Artikeln zur gemeinschaftlichen Beratung und Abstimmen aufrufen zu dürfen; dies insbesondere dann, wenn es sich um Artikel der Regierungsvorlage handelt, die bei den Ausschußberatungen unverändert geblieben sind. Der Abstimmung zugrunde liegt die Regierungsvorlage auf der Beilage 2153 sowie die Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf der Beilage 2811.

Dem Gesetz vorausgestellt ist eine Inhaltsübersicht, deren Inhalt sich dann aus den Beratungen ergibt.

Abschnitt I. Artikel 1 unverändert, Artikel 2 unverändert und Artikel 3 unverändert.

(Unruhe im Saal)

Meine Damen und Herren, ich nehme an, Sie haben zwischenzeitlich in Ihren mitmenschlichen Gefühlen bemerkt, daß meine Stimme nicht ganz klangrein ist, also daß sie katarrhalisch affektiert ist. Sie würden mir einen menschlich großen Gefallen erweisen, wenn Sie die Lautstärke Ihrer Gespräche etwas dämpfen, damit ich meine Stimme nicht so anstrengen muß. Ich danke Ihnen für die Erfüllung meiner Bitte.

Wir kommen zur Abstimmung über die Artikel 1 bis 3. Ich bitte um ein Handzeichen, wer zustimmen will. — Stimmt jemand dagegen? — 8 Gegenstimmen. Diese 8 Stimmen werden dann jeweils grundsätzlich kommen?

(Abg. Schöffberger: Nur beim Schlußartikel nicht!)

— Nur beim Schlußartikel nicht. Sonst rechne ich also immer gleich mit den 8 Gegenstimmen.

Artikel 4: Die Überschrift ist unverändert. Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Verweis“ die Worte „oder eine Geldbuße“ eingefügt. Im zweiten Halbsatz wird das Wort „Geldbuße“ gestrichen.

Wer dem Artikel 4 mit diesen Änderungen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Das sind alle gegen 8. Darf ich noch nach den Stimmenthaltungen fragen? — Keine.

Artikel 5: Unverändert in den Absätzen 1 und 2; dagegen Einfügen eines Absatzes 3; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(Präsident Hanauer)

Wer dem Artikel 5 in dieser Fassung die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Alle gegen 8. Stimmenthaltungen? — Keine.

Der Artikel 6 bleibt unverändert. Im Artikel 7 Absatz 2 erhält die drittletzte Zeile gemäß Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen folgende Fassung:

„werden, und besondere Dienstanordnungen gegenüber Beamte“.

Der Artikel 8 bleibt unverändert, der Artikel 9 bleibt unverändert.

Wer den Artikeln 6 mit 9, die, mit Ausnahme der erwähnten Änderung in Artikel 7, unverändert geblieben sind, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Alle gegen 8. Stimmenthaltungen? — Keine.

Artikel 10: Überschrift unverändert, Absätze 1 und 2 unverändert, in Absatz 3 wird in Satz 3 das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt, Absatz 4 unverändert. Artikel 11 ebenfalls unverändert mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 gleicherweise das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt wird. Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 14 innerhalb des Abschnitts II sind unverändert.

Wer den Artikeln 10 mit 14 mit den beiden bekanntgegebenen Änderungen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön! Alle gegen 8.

(Widerspruch)

— Halt! Werden es jetzt immer mehr? Also bitte, wer ist dagegen?

(Abg. Schmidramsl: Das ist ja wie ein Krebs!)

— 13. Das hat sich herumgesprochen.

(Abg. Schneier: Wir werden bald die Mehrheit haben!)

Ihr dahinten macht gerade lokale Werbung. — Darf ich jetzt feststellen — ich frage gern jedesmal, daß es immer die gleichen 13 sind. Herr Kollege Schneier, wenn neue gewonnen sind, bitte ich, es mir rechtzeitig mitzuteilen.

Also alle gegen 13. Stimmenthaltungen? — Keine.

III. Abschnitt: Überschrift unverändert. Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17. Im Artikel 18 wird in Absatz 2 nach dem Wort „Disziplinarverfahren“ eingefügt: „mit Einverständnis aller Beteiligten“; sonst unverändert. Ebenso unverändert Artikel 19, Artikel 20, Artikel 21, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 24 und Artikel 25.

Ich lasse abstimmen über die Artikel 15 bis mit 25, die unverändert gebliebenen sind bis auf die Einführung in Artikel 18 Absatz 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Alle gegen 13.

(Widerspruch)

— Wenn ihr mich ärgern wollt! Wer ist dagegen; die wollen die Hand hinauftun. — 12. Alle gegen

12. Können wir uns nicht auf irgendeine Formel einigen? Es steht doch nicht im Protokoll welche Namen dahinterstecken. — Das waren die Artikel 15 bis mit 25.

Artikel 26. In diesem Artikel ist eine einschaltende Änderung vorgesehen. Wer dem die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Alle gegen 12, wenn kein Protest erfolgt. — Stimmenthaltungen? — Keine.

Artikel 27 ist unverändert in Absatz 1. In Absatz 2 wird ein Satz 4 eingefügt: „Der Beamte kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger zuziehen“. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Dem Ansatz 3 wird angefügt: „Spätestens vor Erlass einer Disziplinarverfügung ist unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.“ In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Abs. 2 Satz 4“ zwangsläufig durch „Abs. 2 Satz 5“ ersetzt. Der bisherige Satz 5 entfällt.

Wer dem Artikel 27 mit diesen Änderungen die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön! Alle gegen 12. — Kein Widerspruch. Stimmenthaltungen? — Keine.

In Artikel 28 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Auf Antrag des Beamten ist die Einstellung schriftlich zu begründen“. Wer dem Artikel mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Alle gegen 12. — Stimmenthaltung? — Keine.

Artikel 29 unverändert, Artikel 30 unverändert, Artikel 31, Artikel 32, Artikel 33, Artikel 34, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 37.

Wer diesen Artikeln bis mit 37 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke! Alle gegen 12. — Stimmenthaltungen? — Keine. Widerspruch der Oppositionsgruppe erfolgt nicht, also 12 Gegenstimmen.

In Artikel 38 Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Der Verteidiger ist zu den Anhörungen des Beamten in den Vorermittlungen sowie zu allen Vernehmungen...“ — wie der bisherige Text — „zu laden“. Absatz 2 ist unverändert. Artikel 39, Artikel 40, Artikel 41, Artikel 42, Artikel 43, Artikel 44, Artikel 45, Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 49 und Artikel 50 sind unverändert.

Ich lasse abstimmen über diese Artikel 38 mit bis 50, unverändert mit Ausnahme der zu Artikel 38 Absatz 1 eben bekanntgegebenen Änderung. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke! Alle gegen 12. — Stimmenthaltungen? — Keine.

Es geht weiter bei den unverändert gebliebenen Artikeln 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „sechs“ durch „vier“ ersetzt wird, sonst unverändert, und Artikel 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70. Die Artikel 51 bis mit 70 sind also unverändert mit Ausnahme der Änderung der Zahl „sechs“ in „vier“ in Artikel 59 Absatz 1 Satz 1.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke! Alle gegen 12. — Kein Widerspruch. Stimmenthaltungen? — Keine.

(Präsident Hanauer)

Artikel 71. Hier wird im Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Auf dem Familienstand ist dabei Rücksicht zu nehmen“. Als letzter Satz wird angefügt: „Das Verwaltungsgericht muß die Frage der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages von Amts wegen eine Entscheidung treffen.“ Sonst unverändert.

Im Artikel 72 wurde in Absatz 1 der Satz 4 wie folgt geändert: „Die Entscheidung über die Bewilligung oder Versagung eines Unterhaltsbeitrages ist ebenfalls zu begründen.“ Sonst unverändert.

Ebenso unverändert sind die Artikel 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97; bis mit 97. Es bleiben also lediglich die zu Artikel 71 und 72 bekanntgegebenen Änderungen.

Wer dieser Artikelgruppe die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke! Alle gegen 12. — Stimmenthaltungen? — Keine.

Wir kommen zum Artikel 98. Hier wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Beförderungen, die wegen des Disziplinarurteils unterblieben sind, sind nachzuholen.“ Der Artikel 99 bleibt unverändert, ebenso die Artikel 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123; bis einschließlich 123.

Wer dieser Artikelgruppe bis mit 123 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Alle gegen 12.

(Widerspruch)

— Sollen wir noch einmal abstimmen lassen? — Gut, wenn es gewünscht wird: Wer ist dagegen? — Zählen wir wieder einmal! — 12. Alle gegen 12. Wer sagt's denn? Ich weiß das doch schon im voraus.

Wir kommen zu Artikel 124. Im Artikel 124 wird lediglich im Einleitungssatz das Zitat des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte berichtigt: „geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 147)“. Sonst bleibt Artikel 124 unverändert, wie Artikel 125, wie 126, wie 127, wie 128, wie 129, 130, 131, 132, 133, 134 und 135. Wir stimmen ab über die Artikel 124 bis mit 135, die unverändert geblieben sind mit Ausnahme der berichtigenden Ergänzung im Einleitungssatz von 124.

Wer diesen Artikeln die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Alle gegen 12. Einverstanden? — Stimmenthaltungen? — Keine. So angenommen.

Bei Artikel 136 legen wir zugrunde den Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, wonach im Einführungssatz eine Änderung vorgenommen wird, nämlich eine Änderung des einschlägigen Gesetzes durch ein Änderungsgesetz des Kostengesetzes vom 24. Juni 1969. Sonst unverändert.

Wer dem Artikel 136 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Alle gegen 12. Stimmenthaltungen? Keine.

Artikel 137 wird eingeschoben durch Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses und trägt die Überschrift: „Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes“. Sie finden das auf Seite 62 der Sammelvorlage.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Alle gegen 12. Stimmenthaltungen? — Keine.

Jetzt kommt Artikel 138. Hier ist natürlich klar, daß die Formulierung des Rechts- und Verfassungsausschusses, wo es heißt, „treten mit Verkündung dieses Gesetzes in Kraft“, nicht ganz auf den Füßen der Verfassung stand. Aber wir wollen es korrigieren. Es soll also der Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 nun folgende Fassung erhalten:

Die in Artikel 15 Absatz 3 Satz 2, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Artikel 39 Absatz 3 Satz 1, Artikel 117 und Artikel 120 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1970, die übrigen Vorschriften am 1. Mai 1970 in Kraft.

Und dann heißt es:

Gleichzeitig treten die Dienststrafordnung, ... außer Kraft.

Das heißt also am 1. Mai, wie wohl nicht zu bestreiten ist.

Es bedarf also die Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderung, wie oben verlesen. Sonst bleibt der Absatz 1 in der Formulierung des Beschlusses des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen, nämlich ab Satz 2 und Absatz 2 bleiben unverändert wie in der Regierungsvorlage.

Wer dem Artikel 137 mit der etwas gestaffelten Inkraftsetzung dieses Gesetzes die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Alle gegen 12. Einverstanden? — Stimmenthaltungen? — Keine. Also ist auch diese Bestimmung angenommen.

Damit ist auch die Einzelabstimmung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Bayerische Disziplinarordnung (BayDO)

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar der zweiten folgen zu lassen. Sachliche Änderungen wurden nicht beschlossen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

In der dritten Lesung eröffne ich die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Ich eröffne die Einzelberatung. — Dazu keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf:

(Präsident Hanauer)

Abschnitt I, Artikel 1—5 —. Abschnitt II, Artikel 6—14 —. Abschnitt III, Artikel 15—86 —. Abschnitt IV, Artikel 87—99 —. Abschnitt V, Artikel 100 —. Abschnitt VI, Artikel 101—106 —. Abschnitt VII, Artikel 107—110 —. Abschnitt VIII, Artikel 111—114 —. Abschnitt IX, Artikel 115 und 116 —. Abschnitt X, Artikel 117, 118, 119 — und Abschnitt XI, Artikel 120—138 — wegen des neu-eingefügten Artikels 137.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, sie unmittelbar anzuschließen und sie in einfacher Form durchzuführen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Und wer stimmt dagegen? — 15. Stimmenthaltungen? — Eine. Bei 15 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung ist das Gesetz angenommen.

Ich rufe auf Punkt 5:

**Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds
des Verfassungsgerichtshofs**

Der Herr Ministerpräsident teilt mit Schreiben vom 17. Februar 1970 mit, daß der Oberlandesgerichtspräsident in Nürnberg, Herr Theodor Hauth, infolge Eintritts in den Ruhestand aus dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ausgeschieden ist. Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs schlägt der Herr Ministerpräsident als Nachfolger für den ausgeschiedenen Verfassungsrichter Herrn Oberstlandesgerichtsrat Siegfried Mühlbauer vom Bayerischen Obersten Landesgericht vor.

Ich schlage Ihnen, meine Damen und Herren, zunächst vor, die Wahl in einfacher Form vorzunehmen. — Ich stelle ausdrücklich die Zustimmung des Hohen Hauses fest.

Wer der Wahl des Herrn Oberstlandesgerichtsrats Siegfried Mühlbauer zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke schön. Ich bitte um die Gegenstimmen. — Ich sehe keine. Ich bitte um die Stimmenthaltungen? — Sechs. Bei sechs Stimmenthaltungen aus den Reihen der SPD-Fraktion ist mit sämtlichen übrigen Stimmen des Hauses die Wahl durchgeführt.

Ich rufe auf Punkt 6:

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Bayerischen Verwaltungsgerichts München auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Artikels 4 Absatz 5 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 —
GVBl. S. 143**

Hier berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2821) Herr Kollege Schöfberger. Ich darf ihm dazu das Wort erteilen.

Schöfberger (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 93. und 96. Sitzung mit dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 25. November 1969 befaßt. Mitberichtersteller war Herr Kollege Diethei.

Dem Schreiben liegt ein Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts München auf konkrete Normenkontrolle zugrunde. Das Verwaltungsgericht München müßte in einem Rechtsstreit zwischen einer Bürgerin und dem Freistaat Bayern Artikel 4 Absatz 5 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 anwenden, hält diese Norm jedoch für verfassungswidrig. Artikel 4 Absatz 5 Satz 3 des Wassergesetzes regelt Näheres über wasserrechtliche Nutzungsgebühren und lautet:

Die Gebührenpflicht, die Höhe dieser Gebühr, das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

Das Verwaltungsgericht München sieht hierin einen Verstoß gegen Artikel 80 des Grundgesetzes, der jedenfalls über Artikel 55 Ziffer 2 und 70 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung auch für den Landesverordnungsgeber gilt. Artikel 80 des Grundgesetzes bestimmt, daß Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Rechtsverordnung in ermächtigenden Gesetz geregelt werden müssen. Dies, so sagt das Verwaltungsgericht München, sei in Artikel 4 Absatz 5 Satz 3 des Wassergesetzes hinsichtlich der Höhe der Gebühr nicht geschehen. Die Norm nenne keinerlei Gesichtspunkte, nach denen die Höhe der Gebühr zu bemessen sei.

Das Verwaltungsgericht München kann sich mit dieser Auffassung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1966 stützen, mit dem das Bundesverfassungsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall den § 80 Absatz 2 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat.

Bei voller Würdigung der Bedenken des Verwaltungsgerichts München gegen die nachzuprüfende Norm hat sich der Ausschuß zur Ansicht durchgerungen, daß Artikel 4 Absatz 5 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes verfassungsmäßig ist. Der Ausschuß stützt sich dabei auf ein bereits ergangenes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1967, wonach die Norm rechtsstaatlichen Anforderungen auch dann genügt, wenn die Gebührenhöhe nach dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz eines angemessenen Ausgleichs zwischen Nutzung und Leistung, dem sog. Äquivalenzprinzip, hinreichend eingegrenzt werden kann, ohne daß dieses Äquivalenzprinzip ausdrücklich genannt wird. Auch die Staatsregierung hat diese Auffassung vertreten.

Der Ausschuß schlägt Ihnen daher folgenden Beschluß vor:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird beantragt, die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 4 Absatz 5 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes festzustellen.

(Präsident Hanauer)

III. Zum Vertreter des Landtags wird Abgeordneter Schöffberger bestimmt.

IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet. Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Hanauer: Wir kommen zur Abstimmung. Der Beschlußfassung über den eben bekanntgegebenen Antrag liegt die Beilage 2821 zugrunde. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Keine. Einstimmig angenommen.

Punkt 9:

Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen betreffend Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967 (Beilage 1599)

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2759) berichtet Herr Abgeordneter Zenz. Ich erteile ihm das Wort.

Zenz (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat in seiner 94. Sitzung die Staatshaushaltsrechnung Abschnitt C, Sonstige, beraten. Der Oberste Rechnungshof hat bei der Prüfung der Rechnung der Anstalten der Bayerischen Versicherungskammer in den vergangenen Jahren in besonderem Maße die Vermögensanleihegeschäfte untersucht. Es fand eine kurze Debatte statt. Der Ausschuß hat dem Bericht zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

Präsident Hanauer: Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt die Beilage 2759, wonach auf Grund der Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1967 und des Berichts des Obersten Rechnungshofs vom 9. Oktober 1969 der Landtag nach Anhörung des Senats gemäß I, Ziffer 1 und 2 und II beschließt.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Keine.

Punkt 10:

Schreiben des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs betreffend Rechnung des Obersten Rechnungshofs für das Rechnungsjahr 1967 (Beilage 1989)

Hier berichtet über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2760) der Herr Abgeordnete Otto Meyer. Ich erteile ihm das Wort.

Otto Meyer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Rechnung zum Einzelplan 11 wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vom 13. Mai 1969 dem Bayerischen Landtag vorgelegt. Sie haben sie

auf Beilage 1989 vorliegen. Der Abschluß der Rechnung sieht folgendermaßen aus: Einnahmen von 5702 DM stehen Ausgaben von 6 413 289 DM gegenüber.

Die Rechnung zum Einzelplan 11 war vom Präsidenten gemäß § 2 Absatz 5 des Rechnungshofgesetzes zu prüfen. Bei der Prüfung haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Der Senat hat am 18. Dezember 1969 beschlossen, dem Landtag die Entlastung zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Januar mit der Rechnung beschäftigt, wobei Mitberichterstatte Herr Kollege Bachmann war. Der Ausschuß faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Für die Rechnung des Obersten Rechnungshofs für das Rechnungsjahr 1967 wird gemäß § 21 Absatz 3 RHG Entlastung erteilt.

Ich bitte, dem zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Wir kommen zur Abstimmung. Die Formulierung wurde Ihnen eben gemäß Beilage 2760 bekanntgegeben. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön. Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Keine. Einstimmig angenommen.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie gestatten, arbeiten wir die Nachtragstagesordnung noch auf, und zwar mit folgendem Abmaß: Sie wissen, es liegt hier unter Punkt 2 vor ein

Antrag der Abgeordneten Gabert, Haase, Kronawitter und Fraktion betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Vorgänge im Zusammenhang mit den Landabgaben der Grundeigentümer von Finck und Winterstein und anderer. (Beilage 2886)

Unter Ziffer 3 liegt vor der

Antrag des Abgeordneten Dr. Huber und Fraktion betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Vorgänge im Zusammenhang mit den Landabgaben der Grundeigentümer von Finck und Winterstein und anderer (Beilage 2897)

Die beiden Anträge befassen sich im wesentlichen mit derselben Materie, stimmen jedoch im Wortlaut und im Umfang nicht überein.

Ich muß außerdem darauf hinweisen, daß das zum 1. Februar 1970 in Kraft treten sollende Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags, das wir hier nach intensiven Debatten beschlossen haben, noch nicht in Wirksamkeit ist, weil es, trotz meiner damaligen Bitte, noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen ist und wir dieses nach der Verfassung notwendigen Aktes der Publikation zu seiner Inkraftsetzung bedürfen.

Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, die beiden Anträge zur weiteren Vorbereitung, vor allem zur

(Präsident Hanauer)

möglichen gegenseitigen Abgleichung und zur Feststellung des genauen Untersuchungsauftrages, schon im Sinne unseres neuen Gesetzes und des dort festgelegten Wortlauts, dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Wahlprüfung zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? — Ich habe auch noch gar keine Personenbenennungen von den Fraktionen, so daß wir gar nicht in der Lage wären, heute Ausschüsse einzusetzen.

(Abg. Härtl: Die hätten wir parat!)

— Ich habe sie aber von da noch nicht. Es müßte auch der Beschluß über die Mitgliederzahl gefaßt werden. Ich habe die Anträge nur aufgerufen mit dem Abmaß, daß sie — das kann sehr schnell geschehen — in der nächsten Sitzung, gut vorbereitet, endgültig über die Bühne gehen.

Erhebt sich dagegen eine Stimme? — Stimmenthaltungen? — Dann ist einstimmig die Verweigerung der beiden Anträge an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Wahlprüfung zur weiteren Vorbereitung beschlossen.

Auf besonderen Wunsch eines einzelnen rufe ich noch den Punkt 12 auf, wobei ich davon ausgehe, daß die Berichterstatter, die mich darum gebeten haben, die Punkte heute nachmittag noch aufzurufen, sich der Tatsache bewußt sind, daß es sich um einstimmige Beschlüsse handelt, und sie daraus die Konsequenzen ziehen.

Antrag des Abgeordneten Scholl und anderer betreffend Zusammenfassung aller Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen in einem Programm (Beilage 2464)

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 2761) berichtet der Herr Kollege Binder. Er hat das Wort.

Binder (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner 62. Sitzung am 22. Januar 1970 mit dem Antrag auf Beilage 2464 beschäftigt. Nach einer ausführlichen Berichterstattung hat der Antragsteller auf weitere Begründung verzichtet.

Der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, der bei der Beratung anwesend war, hat noch die Frage gestellt, ob es sich bei dem Anliegen um ein neues Programm handle oder darum, die derzeitigen Programme informativ zusammenzufassen. Vom Antragsteller und von allen Beteiligten wurde festgestellt, es handle sich nicht um ein neues Programm, sondern die Staatsregierung werde ersucht, alle fremdenverkehrsfördernden Maßnahmen in einem Programm darzustellen.

Der Antrag ist einstimmig beschlossen worden. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag beizutreten.

Präsident Hanauer: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag blieb unverändert; ihm wurde zugestimmt. Wenn Sie ihm zustimmen wollen, bitte

ich Sie um ein Handzeichen. — Wir sind in der Abstimmung. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Keine. Dann ist der Antrag einstimmig angenommen.

Ich muß noch aufrufen 12 b:

Antrag des Abgeordneten Essl und anderer betreffend Autobahnverbindung München—Venedig (Beilage 2414)

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 2762) berichtet Herr Kollege Fröhlich. Er hat das Wort.

Fröhlich (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich am 22. Januar in seiner 62. Sitzung mit dem Antrag des Kollegen Essl und weiterer Fraktionskollegen befaßt betreffend Autobahnverbindung München—Venedig. Der Antrag liegt Ihnen auf Beilage 2414 vor. Mitberichterstatter war Kollege Scholl, Berichterstatter ich selbst.

Der Antrag war das Ergebnis einer Informationsreise des Wirtschaftsausschusses nach Venedig im Herbst vergangenen Jahres auf Einladung der Industrie- und Handelskammer Venedig. In gleicher Sache hatte der Herr Kollege Röhl eine Schriftliche Anfrage eingebracht.

An der Aussprache beteiligten sich neben dem Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, Herrn Dr. Schedl, die Kollegen Essl, Röhl, Scholl und ich. Nach einer ausführlichen Debatte wurde der Antrag in etwas abgeänderter Form einstimmig angenommen. Der einstimmige Beschluß liegt Ihnen auf Beilage 2762 vor.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Ich danke für die Berichterstattung. Beilage 2762 enthält die Formulierung des insoweit abgeänderten Antrags und einen Hinweis auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Fernverbindung.

Wer dem Antrag in dieser abgeänderten Form zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Ebenfalls niemand. Ich darf also, alter Übung des Hauses gemäß diejenigen, die bei keiner der drei Fragen die Hand erhoben haben, denen zuzählen, die zugestimmt haben.

Antrag der Abgeordneten Streibl, Röhl, Scholl betreffend Maßnahmen zur Förderung der Alm- und Alpwirtschaft (Beilage 2415)

Es berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 2516) in Vertretung des Herrn Kollegen Weig der Herr Kollege Zeissner.

Zeissner (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 49. Sitzung vom 2. Dezember 1969 den Antrag der Abgeordneten Streibl, Röhl und Scholl, betreffend Maßnahmen zur Förderung der Alm- und Alpwirtschaft, abgedruckt auf Beilage 2415, behandelt.

Berichterstatter war Kollege Weich, Mitberichterstatter war Kollege Kiene. Sowohl der Berichterstatter als auch der Mitberichterstatter sprachen dem Antrag eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft zu. Durch eine angemessen erhöhte Sommerungsprämie für Hornvieh soll die Almwirtschaft wieder attraktiver gemacht werden, um damit einer Verwilderung der Almflächen mit allen ihren schädlichen Folgen zu begegnen.

Landwirtschaftsminister Dr. Eisenmann stellte fest, daß der Antrag den Vorstellungen des Hauses entspreche.

(Zurufe: Einstimmig!)

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme des Antrags auf Beilage 2415 mit der Maßgabe, daß die Sommerungsprämie für Hornvieh, Ziffer 2, angemessen erhöht wird; Ziffer 3 soll gestrichen werden.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Votum beitreten zu wollen.

Präsident Hanauer: Stichwort Hornvieh! Über die Beratungen des Ausschusses für den Staats-

haushalt und Finanzfragen (Beilage 2819) berichtet anstelle des Herrn Kollegen Schuster der Kollege Dr. Merkt.

Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat sich mit dem Antrag in seiner 96. Sitzung am 4. Februar 1970 befaßt. Berichterstatter war Herr Kollege Schuster, Mitberichterstatter Herr Kollege Gerstl.

Der Ausschuß hat nach kurzer Diskussion dem Antrag in der Fassung auf Beilage 2516 einstimmig zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, dasselbe zu tun.

Präsident Hanauer: Wir können, solange wir noch Licht haben, abstimmen. Der Abstimmung zugrunde liegt die Formulierung auf Beilage 2415 mit den Änderungen auf Beilage 2516, die von den Berichterstattern bekanntgegeben worden sind. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Stimmt jemand dagegen? — Niemand. Stimmenthaltungen? — Keine. Es wird vom Platz, nicht vom Spazierengehen, aus abgestimmt, Frau Kollegin. Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Meine Damen und Herren! Wir beenden damit die heutige Sitzung. Sie wissen, daß morgen früh um 9 Uhr die Aussprache zur Regierungserklärung und zum Nachtragshaushalt beginnt. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 18.07 Uhr)

